

**Richtlinie
zur Förderung der
obligatorischen Kontrollen
im Rahmen der Qualitätsregelung
„Geprüfte Qualität“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom ____ . ____ 2015 Az.: M1-3180-1/411**

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind nach Art. 20 Buchstabe 1 (b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt¹.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften zur Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken und einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Qualitäts-

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABL L193 vom 21. Juli 2014, S. 1

produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Vertrauensbildung beim Verbraucher leisten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden obligatorischen Kontrollen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ durch akkreditierte Zertifizierungsstellen. Diese obligatorischen Kontrollen umfassen eine Eingangskontrolle sowie maximal drei Folgekontrollen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern, deren Betrieb ein KMU-Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014² ist und die an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ teilnehmen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission befinden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der obligatorischen Kontrollen gewährleisten (Lizenznehmer) und mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) als Zeichenträger einen entsprechenden Lizenzvertrag abgeschlossen haben.

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. C 193 vom 01.07.2014.

Die Lizenznehmer müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie für die Finanzierung der obligatorischen Kontrollen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten die obligatorischen Kontrollen zur Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechend den Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 6.2 Die Prüfungen müssen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.
- 6.3 Die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Begünstigte von der für die Kontrollmaßnahme zuständigen Stelle eine Konformitätsbescheinigung erhalten hat, die bestätigt, dass die betreffende obligatorische Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde. Details zu Prüfhäufigkeit und Erfüllung der Prüfkriterien sind in den produktspezifischen Prüfberichten geregelt.

7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die

- obligatorischen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Rechtsvorschriften hierzu eingehalten werden und
- eingesetzten Zertifizierungsstellen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

8. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form von bezuschussten Dienstleistungen, d. h. die Beihilfe umfasst keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger sondern wird den für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Stellen (Lizenznehmer) bezahlt.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt für die

- erste obligatorische Kontrolle bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens aber 180,00 €.
- zweite obligatorische Kontrolle bis zu 60 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens aber 160,00 €.
- dritte obligatorische Kontrolle bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens aber 113,00 €.
- vierte obligatorische Kontrolle bis zu 40 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens aber 90,00 €.

Begünstigte, die bereits an der von der EU-Kommission notifizierte Beihilferegelung „Geprüfte Qualität“ teilgenommen haben, müssen die in diesem Rahmen von neutralen Prüfstellen bereits durchgeführten Kontrollen berücksichtigen lassen.

9. Verpflichtungen des Begünstigten

- 9.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.
- 9.2 Für jeden Produktbereich, der im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ berücksichtigt ist, sind vom Begünstigten spezifische Kriterien einzuhalten, die den Produktionsprozess und/oder die Produktqualität regeln. Diese sind in den jeweiligen produktspezifischen Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß § 6 der Rechtsvorschriften geregelt. Nachfolgend aufgeführte Kriterien gehen hierbei über die rechtlichen Grundlagen hinaus:

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Tierische Produktbereiche	
Eier	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlich Boden- und Freilandhaltung - Einsatz von NSP-Enzyme bei der Verfütterung von Triticale, Roggen oder Gerste an Legehennen - Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Futtermittel - Luftkammerhöhe max. 4 mm - max. 3% Schmutz- und Knickeier-Anteil (max. 11 Stück im 360er Gebinde) - Gewichtsklassen XL, L und M - Mindestanforderungen an die Eiklarqualität: Median der Gallertartigkeit des Eiklars bei frischen Eiern mindestens 70 Haugh Units
Gehegewild/Fleisch von Gehegewild	<ul style="list-style-type: none"> - Gehegewild ist ganzjährig im Gehege zu halten - Nur Jungtiere bis zu einem Alter von 22 Monaten - Grundsätzliches Verbot der Pestizidanwendung im Gehege - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Honig	<ul style="list-style-type: none"> - Wassergehalt max. 18% (Heidehonig max. 21,4%) - Enzym Invertase: Mindestaktivität 64 U/kg, Honige mit natürlicher Enzymschwäche Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung: HMF-Gehalt höchstens

	<p>5 mg/kg)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzende HMF-Untersuchung bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg (insbesondere bei Honigtauhonigen) - HMF-Gehalt: Honig allgemein maximal 15 mg/kg, natürlich enzym schwache Honige 5 mg/kg, Beanstandung von Honigen über 15 mg/kg, auch wenn Invertase-aktivität über 64 U/kg liegt
Kälber/Kalbfleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Transportzeiten nach Beladung max. 4 Std. (gesamt, nicht pro Tag) - Kein Anzeichen von DFD-Fleisch - pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) - Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Lämmer/Lammfleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Transportzeiten nach Beladung max. 4 Std. (gesamt, nicht pro Tag) - Schlachalter der Lämmer max. 9 Monate - pH 24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) - Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware max. 6 Wochen - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Masthähnchen/Masthähnchenfleisch und Puten/Putenfleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel - 10 % Beifütterung von Ganzkörnerweizen im Durchschnitt der Produktion

	<ul style="list-style-type: none"> - Rohproteinarme Futtermischung (RAM-Futter) mit Zusatz von Phytase und mindestens zwei essentiellen Aminosäuren - maximal zulässige Aufstallungsdichte 5 % unter den freiwilligen bundeseinheitlichen Eckwerten bei Puten, zusätzliche Zwangslüftung bei Puten in Offenställen - Mindestens 7 Tage Serviceperioden zwischen zwei Mastdurchgängen - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 90% S-Klasse-Milch nach § 3 Abs. 3 Milch-Güteverordnung - Regelmäßige Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Gehalt an Aflatoxin M1, Grenzwert liegt bei 10 ng/kg Milch - Aflatoxin B1: 0,001 mg/kg Futtermittel - Dioxine: 0,1 - 0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg - PCB: 0,005 mg je Kongener/kg
Rinder/Rindfleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Klauengesundheit - Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten - Transportzeit nach Beladung max. 4 Std. (gesamt, nicht pro Tag) - Anwendung von innovativen Schlachttechniken - Ausschluss von DFD-Fleisch - pH-Wert $24 < 6,0$ (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) - Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware

	<p>maximal sechs Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Schweine/Schweinefleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verfütterung von fischmehlhaltiger Mischfuttermittel ab 40 kg - Verbot der Verfütterung von Fischöl bei Mastschweinen - Transportzeit nach Beladung max. 4 Std. (gesamt, nicht pro Tag) - pH1-Wert im Kotelett von mindestens 5,8 (gemessen ca. 45 Minuten nach dem Schlachten) oder mit einer vergleichbaren Methode (z. B. Leitfähigkeit oder Reflexionswert) - Magerfleischanteil im Schlachtkörper > 50 % - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Pflanzliche Produktbereiche	
Bier	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestwerte Braugetreide <ul style="list-style-type: none"> • OTA: < 3,0 g/kg • DON: < 500 g/kg - Mindestwerte Hopfen: <ul style="list-style-type: none"> • Wassergehalt: max. 11,5 % • Blatt- und Stängelanteil sowie Hopfenabfall: max. 2,39 % • Doldenblätter - Mindestwerte Malz: <ul style="list-style-type: none"> • Wassergehalt: maximal 5,0 % • Extraktgehalt: > 80,5 % • Mürbigkeit: > 80,0 %

	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzglasigkeit: < 3,0 % - GQ-Bier muss nach dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gebraut werden
Brot und Kleingebäck	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Backwaren nach anhand des DLG-Prüfschemas mindestens mit Kennzahl 4,0 oder Bestehen der DLG-Prüfung mit Auszeichnung
Brotgetreide	<ul style="list-style-type: none"> - Weizen: <ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein 12,5 %, • Sedimentationswert 30 • Fallzahl 230 sec. - Roggen: <ul style="list-style-type: none"> • Amyloeinheiten 250 • Verkleisterungstemperatur 63oC • Höchstanteil an Mutterkorn 0,05% - Dinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein 12,5 % • Fallzahl 230 sec. - Gerste: <ul style="list-style-type: none"> • Schälausbeute: 65 % • Hektolitergewicht: 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs - Hafer: <ul style="list-style-type: none"> • Hektolitergewicht: 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs - Emmer: <ul style="list-style-type: none"> • kein sichtbarer Auswuchs - Einkorn: <ul style="list-style-type: none"> • kein sichtbarer Auswuchs - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

<p>Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstnitratgehalte: <ul style="list-style-type: none"> • Möhren: < 250 mg • Grüne Bohnen: < 400 mg • Knollensellerie: < 1.000 mg • Kohlarten: < 1.000 mg darunter Weißkraut: < 1.750 mg • Rote Beete: < 2.500 mg - Sicherstellung einer unmittelbaren Verarbeitung bzw. einer geeigneten Zwischenlagerung: Grobgemüse und Spargel 2°C bis 12°C, Fruchtgemüse (ohne grüne Bohnen und Erbsen) 5°C bis 10°C
<p>Gemüse einschließlich Salate</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstnitratgehalt: <ul style="list-style-type: none"> • Kohl: < 800 mg/kg • Blattsalaten Freiland: < 1.750 mg/kg • Rote Beete: < 2.000 mg/kg • Blattsalate geschützter Anbau: < 2.500 mg/kg - Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Obst in einem geeigneten Temperaturbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7°C bis 12°C • Salate, Spargel und Zuchtpilze: 2°C bis 7°C • Grobgemüse und Rettiche: 2°C bis 12°C - Sicherstellung der Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe - Zuchtpilze der Gattung Agaricus sind nach der UNECE-Norm FFV 24 „Cultivated Mushrooms (Agaricus) aufzubereiten“ - Zuchtpilze der Gattung „Pleurotus“

	<p>müssen einlagig gelegt angeboten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Kern- und Steinobst	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestzuckergehalten <ul style="list-style-type: none"> • Äpfel: 12° Brix • Birnen: 12° Brix • Pflaumen: 13° Brix • Sauerkirschen: 13° Brix • Süßkirschen: 14° Brix - Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Gemüse in einem optimierten Temperaturbereich zwischen 0°C bis 8°C - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Mehl und andere Mahlerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenmehl: <ul style="list-style-type: none"> • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert) - Roggenmehl: <ul style="list-style-type: none"> • Amyloeinheiten 250 (Mindestwert) • Fallzahl 120 sec. (Mindestwert) • Verkleisterungstemperatur 63oC (Mindestwert) - Dinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert)
Nudeln	<ul style="list-style-type: none"> - Restfeuchte: max. 13,0 % - Nährwerte durchschnittlich pro 100 g rohe Teigware: <ul style="list-style-type: none"> • Nudel aus Hartweizen: <ol style="list-style-type: none"> a. Brennwert: 1.483 kJ (348 kcal) b. Protein (N x 6,25): 13,1 g

	<ul style="list-style-type: none"> c. Kohlenhydrate: 71,5 g d. Fett: 1,2 g • Nudel aus Dinkelmehl: <ul style="list-style-type: none"> a. Brennwert: 1.591 kJ (400 kcal) b. Protein (N x 6,25): 15,0 g c. Kohlenhydrate: 71,5 g d. Fett: 3,5 g
Obstbrände/andere Spirituosen	<ul style="list-style-type: none"> - Gehalt an Ethylcarbamat max. 0,8 mg/l - Folgende Maximalwerte dürfen im Destillat bzw. im fertigen Obstbrand nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> • 1-Propanol: 800 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Butanol: 50 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Propen-1-ol (Allylalkohol): 10 mg/100 ml Reinalkohol • Essigsäureethylester (Ethylacetat): 300 mg/100 ml Reinalkohol • Ethyllactat: 100 mg/100 ml Reinalkohol • Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure: 100 mg/100 ml Reinalkohol
Raps-Speiseöl	<ul style="list-style-type: none"> - Geforderte Mindestwerte: <ul style="list-style-type: none"> • Säurezahl < 3,0 mg KOH/g Öl • Peroxidzahl < 5,0 mval O₂/kg Öl • Verunreinigungen < 0,05 % - Kaltpressung der Rapssaat bei maximal 40°C und keine Raffination - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

<p>Saatgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt. - Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt. - Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 - 125 % einzuhalten.
<p>Speise- und Speisefrühhkartoffeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz - Mindeststärkegehalt: 10 % - Lagertemperatur zwischen 5°C bis 8°C - Umlagern, Sortieren und Waschen bei über 8°C - Beschränkung der Gesamtmängel auf 6 % gemäß Berliner Vereinbarungen - Lichtgeschützte Lagerung - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
<p>Veredelungskartoffeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz - Sachgerechte sowie lichtgeschützte Lagerung in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 4°C und 8°C - Aufbereitung (Umlagern, Sortieren und Waschen) in einem geeigneten Temperaturbereich über 8°C - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

Weitere Produktbereiche werden bei Bedarf nach dem Verfahren gemäß § 6 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ festgelegt.

10. Verfahren

10.1 Verfahren für den Begünstigten

10.1.1 Antragstellung

Der Begünstigte hat die Teilnahme am Programm und die Förderung der obligatorischen Kontrollen vor Beginn der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger schriftlich zu beantragen. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder die Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung.

10.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 erfüllt sind.

10.1.3 Abrechnung

Die Kosten für die erbrachten obligatorischen Kontrollen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil ist gesondert ausgewiesen und mindert diesen Rechnungsbetrag.

10.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

10.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er den erwarteten Umfang getrennt nach Kontrollstufen, den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Der Zuwendungsempfänger darf nach Antragstellung mit den durchzuführenden obligatorischen Kontrollen beginnen.

10.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2.3 Verwendungsnachweis

10.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

10.2.3.2 Inhalte

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten obligatorischen Kontrollen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die einzelnen Kontrollstufen darzustellen. Die beihilfefähigen Kosten sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

10.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat

- Anträge der Begünstigten
- Protokolle der obligatorischen Kontrollen
- Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten
- Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an eine ggf. eingesetzte Zertifizierungsstelle

der Bewilligungsbehörde auf Antrag vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereit zu halten.

10.2.3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt für die durchgeführten obligatorischen Kontrollen bis zur Höhe von max. 80 % des jeweils förderfähigen Betrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

10.2.3.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und die von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung
- Voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Informationen gem. Anhang III der Freistellungs-Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 60.000 €.

11. Weiterleitung der Zuwendung

Werden die obligatorischen Kontrollen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern von einer zertifizierten Kontrollstelle erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzuweisen.

12. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 führt der Zuwendungsempfänger ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Wichtige einzelbetriebliche Prüfergebnisse sind in Form einer Excel-Liste zu speichern und mit den Förderakten 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Prüfkriterien werden in einer Checkliste vorgegeben.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 u. 49a BayVwVfG.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der obligatorischen Kontrollen im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ tritt zum __. _____ 2015 in Kraft.

München, den __. _____ 2015

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Entwurf

Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom __. __. 2015 Az.: M1-3180-1/410

§ 1 Allgemeines

Die stufenübergreifende Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ für Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft verknüpft Leistungsinhalte, die deutlich über den gesetzlichen Standards liegen, mit der Herkunft einer bestimmten Region oder Landes (z. B. Bayern). Durch die Einbindung aller Stufen der Lebensmittelkette, von der Futtermittelherstellung über die landwirtschaftliche Erzeugung, die Lebensmittelbe- und -verarbeitung bis zum Handel, wird zudem eine transparente Produktion sowie eine Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel vom Feld und Stall bis zur Ladentheke sichergestellt.

Teilnehmen können Organisationen, Zusammenschlüsse und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels sowie Endverkaufsbetriebe welche die Bestimmungen der nachstehenden Rechtsvorschriften einhalten.

Teil I. Allgemeine Programmbestimmungen

§ 2 Zeichenträger

Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in 80539 München, Ludwigstraße 2. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Lizenzvergabe.

§ 3 Aufgaben des Zeichenträgers

Der Zeichenträger wird im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (Förderung von Qualität und Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig.

Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von hoher gesicherter Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

§ 4 Gestaltung und Zweck des Zeichens

- (1) Das Zeichen hat eine ovale Form mit geraden senkrechten Seiten. Das innere Feld des Zeichens besteht aus je einem Halbkreis im oberen und im unteren Drittel, der mittlere Teil hat die Form eines Rechtecks. Der obere Halbkreis enthält in der inneren Rundung den Eintrag „GEPRÜFTE“; in der oben, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“. Im Mittelteil steht der Schriftzug „Qualität“. Der untere Halbkreis enthält von seiner oberen Begrenzung nach unten verlaufend die Landesfarben, z. B. für Bayern ein Rautenmuster. In der unten innenliegenden Rundung erscheint der umlaufende Schriftzug der Region oder des Landes (z. B. Bayern, Deutschland oder Europäische Union); in der unten, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Garantierte Herkunft“. Die Ausführung des Zeichens ist in blauer Farbe (RAL Nr. 5012) gehalten. Die Schriften „GEPRÜFTE“, „Qualität“ und „Bayern“ sind schwarz. Im unteren Halbkreis hat das Emblem die bayerischen Landesfarben (RAL Nr. 5012). Das gesamte Zeichen kann auch in schwarzer Farbe ausgeführt sein.

- (2) Das Zeichen hat den Zweck, Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft des jeweiligen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die
 - den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen genügen und zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweisen oder
 - soweit gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsnormen nicht gelten, besondere Qualitätsmerkmale erfüllen.

§ 5 Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). Diese Rechtsvorschriften sind Bestandteil des Lizenzvertrags. Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Endverkaufsbetriebe sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).

§ 6 Produktspezifische Qualitäts- und Prüfbestimmungen

- (1) Die jeweiligen produktspezifischen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ werden vom Lizenznehmer im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm bestimmten Behörden und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, wenn dies auf Grund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der betreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ verlangen.
- (2) Die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten nach der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilenden Genehmigung in Kraft. Dabei wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.
- (3) Die Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsvorschriften existierenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ ist nicht abschließend. Bei Bedarf kann diese unter Berücksichtigung der Ausführungen in § 6 Abs. 1 dieser Rechtsvorschriften erweitert werden.

§ 7 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die in diesen Rechtsvorschriften aufgeführt sind.
- (2) Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach diesen Rechtsvorschriften zu verleihen und auszuüben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichenvergabe einzustehen.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe von Teil II. „Besondere Bedingungen für die Verleihung und Nutzung des Zeichens ‚Geprüfte Qualität‘“ dieser Rechtsvorschriften zu ahnden. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. Die eingesetzten Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.
- (3) Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichennutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung

durchführen lassen.

Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

- (4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ durch den Lizenznehmer. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind ihnen Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von § 7 Abs. 1 Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. Sie haben dabei die gleichen, in diesen Rechtsvorschriften geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Prüf- und Kontrollstellen. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. Der Lizenznehmer hat dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten halbjährlich über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen sowie die Art Beanstandungen und verhängten Sanktionen in schriftlicher Form zu berichten.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

- (1) Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25.000 Euro fällig.
- (2) Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.
- (3) Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß vorhergehenden Ziffern verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.
- (4) Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 bis § 9 Abs. 3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.
- (5) Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.

Teil II: Besondere Bedingungen für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“

§ 10 Verleihung des Zeichennutzungsrechts

- (1) Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ gelten.
- (2) Der Lizenznehmer gemäß § 5 verleiht auf Antrag und nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ für das jeweilige Produkt das Recht zur Nutzung des

Zeichens. Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, an Endverkaufsbetriebe sowie an den Handel (Antragsberechtigte). Der Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Rechtsvorschriften sowie der jeweiligen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzustehen. Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung dieser Rechtsvorschriften und der jeweiligen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

- (3) Der Antragsberechtigte gemäß § 10 Abs. 2 hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen benutzen will,
 - eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 zu diesen Rechtsvorschriften.
- (4) Die erstmals vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von § 10 Abs. 2, Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebes für die Zeichennutzung festzustellen.
- (5) Wenn der Antragsteller die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ gemäß § 6 erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einem Zertifikat bestätigt. Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

§ 11 Nutzung des Zeichens

- (1) Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist.
- (2) Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.

- (3) Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch § 4 Abs. 1 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer, auch für die Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw., ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

§ 12 Überwachung und Kontrolle

- (1) Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechen. Erforderlich sind insbesondere jährliche betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.
- (3) Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 vor. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.
- (4) Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet im Betrieb des Zeichennutzers. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er hat Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse zu nehmen.

- (5) Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.
- (6) Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.
- (7) Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.
- (8) Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers gemäß § 12 Abs. 1 schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.
- (9) In den jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weiter gehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.
- (10) Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach § 8 Abs. 4.

§ 13 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verstößt der Zeichennutzer gegen diese Rechtsvorschriften oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer
 - eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
 - für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
 - eine Vertragsstrafe festsetzen,
 - das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.

Die Maßnahmen sind in den jeweiligen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ im Einzelnen aufzuführen.

- (2) Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.
- (3) Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer
 - das Zeichen missbräuchlich (entgegen § 11) genutzt hat,
 - die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
- (4) Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.
- (5) Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen des § 10; der Lizenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.
- (6) Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.

- (7) Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

§ 14 Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

- (1) Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 bis § 13 Abs. 3 endet das Zeichennutzungsrecht, wenn
- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
 - der Lizenznehmer feststellt, dass der Nutzungsberechtigte das Zeichen innerhalb von 12 Monaten nach der Verleihung nicht verwendet hat oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
 - der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.

Soweit ihre Anwendung in Betracht kommt, gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 4 bis § 13 Abs. 6 entsprechend.

- (2) Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate gemäß § 10 Abs. 5 ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3.

§ 15 Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

§ 16 Bekanntmachung

Diese Rechtsvorschriften werden im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und auch im Internet unter www.stmelf.bayern.de veröffentlicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten mit Wirkung vom ____.____ 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Verpflichtungserklärung
Anlage 2: Qualitäts- und Prüfbestimmungen zur Qualitätsregelung
 „Geprüfte Qualität“

Entwurf

Anlage 1 zu den Rechtsvorschriften für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der _____ auf Verleihung
des Rechts zur Benutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Qualität“, für die Erzeugnisse/das Erzeugnis _____)

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und der für die betreffende Erzeugnisgruppe geltenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß § 10 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ sowie der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und gegebenenfalls ergänzender Benutzungsregelungen einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Programms „Geprüfte Qualität“ anzuerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift



Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Tierische Produktbereiche

1. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Eier.....	14
1.1 Qualitätssicherung (QS).....	14
1.1.1 Legehennenhaltungsbetrieb (QS)	14
1.1.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (QS).....	15
1.1.3 Produktqualität Ei	16
1.2 Herkunftssicherung (HS)	16
1.2.1 Legehennenhaltungsbetrieb (HS)	16
1.2.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (HS).....	17
1.3 Vertragsabschluss und Werbung	17
1.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	18
1.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	18
1.6 Prüfkosten	19
1.7 Export von Eiern	20
1.8 Übergangsbestimmungen.....	20
1.9 In-Kraft-Treten.....	20
2. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gehegewild und Fleisch von Gehegewild.....	21
2.1 Qualitätssicherung (QS).....	21
2.1.1 Halter von Gehegewild (QS)	21
2.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS) ...	23
2.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS).....	23
2.1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)	23
2.2 Herkunftssicherung (HS)	24

2.2.1	Gehegewildhalter (HS)	24
2.2.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)	24
2.2.3	Schlachtbetrieb (HS).....	25
2.2.4	Zerlegebetrieb (HS)	26
2.2.5	Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	26
2.2.6	Endverkaufsbetrieb (HS)	26
2.3	Vertragsabschluss und Werbung	27
2.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	27
2.5	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen.....	28
2.6	Prüfkosten	29
2.7	GQ-Wildfleisch-Export	29
2.8	Inkrafttreten.....	29
3.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig	30
3.1	Qualitätssicherung (QS).....	30
3.1.1	Honigerzeuger (QS).....	30
3.1.2	Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (QS).....	31
3.2	Herkunftssicherung (HS)	32
3.2.1	Honigerzeuger (HS).....	33
3.2.2	Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (HS).....	33
3.2.3	Groß- und Einzelhandel (HS)	33
3.3	Vertragsabschluss und Werbung	33
3.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	34
3.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	35
3.6	Prüfkosten	36
3.7	Export von Honig.....	36
3.8	Übergangsbestimmungen.....	36
3.9	In-Kraft-Treten.....	36
4.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kälber und Kalbfleisch.....	37
4.1	Qualitätssicherung (QS).....	37
4.1.1	Kälber- und Kalbfleischerzeuger (QS).....	37
4.1.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS) ...	38

4.1.3	Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)	39
4.1.4	Endverkaufsbetriebe (QS)	39
4.2	Herkunftssicherung (HS)	39
4.2.1	Kälbererzeuger (HS)	39
4.2.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)	40
4.2.3	Schlachtkälbererzeuger – SKE (HS)	40
4.2.4	Schlachtbetrieb (HS)	41
4.2.5	Zerlegebetrieb (HS)	41
4.2.6	Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	42
4.2.7	Endverkaufsbetrieb (HS)	42
4.3	Vertragsabschluss und Werbung	43
4.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	43
4.5	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	44
4.6	Prüfkosten	45
4.7	GQ-Kalbfleisch-Export	45
4.8	Inkrafttreten	45
5.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Lämmer und Lammfleisch	46
5.1	Qualitätssicherung (QS)	46
5.1.1	Schlachtlämmererzeuger (QS)	46
5.1.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere - VEZa (QS)	47
5.1.3	Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)	48
5.1.4	Endverkaufsbetriebe (QS)	48
5.2	Herkunftssicherung (HS)	48
5.2.1	Schlachtlämmererzeuger (HS)	48
5.2.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)	49
5.2.3	Schlachtbetrieb (HS)	49
5.2.4	Zerlegebetrieb (HS)	50
5.2.5	Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	51
5.2.6	Endverkaufsbetrieb (HS)	51
5.3	Vertragsabschluss und Werbung	51
5.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	52
5.5	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	53

5.6	Prüfkosten	54
5.7	GQ-Lammfleisch-Export	54
5.8	Inkrafttreten.....	54
6.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Masthähnchen und Masthähnchenfleisch sowie Puten und Putenfleisch	55
6.1	Qualitätssicherung (QS).....	55
6.1.1	Mastbetriebe (QS).....	55
6.1.2	EU-zugelassene Großschlächtereien und Zerlegebetriebe (QS)	56
6.1.3	Schlächtereien mit Direktvermarktung bzw. geringer Kapazität (QS)	57
6.1.4	Endverkaufsbetriebe (LEH-Geschäfte, Metzger, Gaststätten, Großküchen und Sonstige) (QS).....	58
6.1.5	Mastbetriebe (HS).....	58
6.1.6	EU-zugelassene Großschlächtereien und Zerlegebetriebe (HS)	59
6.1.7	Schlächtereien mit Direktvermarktung bzw. geringer Kapazität	59
6.1.8	Endverkaufsbetriebe (LEH-Geschäfte, Metzger, Gaststätten, Großküchen und Sonstige) (HS).....	60
6.2	Vertragsabschluss und Werbung	60
6.3	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	61
6.4	Prüfkosten	63
6.5	GQ-Masthähnchen- bzw. GQ-Putenexport	63
6.6	Übergangsbestimmungen.....	63
6.7	In-Kraft-Treten.....	63
7.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis.....	64
7.1	Qualitätssicherung (QS).....	64
7.1.1	Milcherzeuger (QS)	64
7.1.2	Molkereien (QS)	65
7.2	Herkunftssicherung (HS)	66
7.2.1	Milcherzeuger (HS)	66
7.2.2	Molkereien (HS)	66
7.3	Vertragsabschluss und Werbung	67
7.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	68

7.5	Prüfkosten	70
7.6	GQ-Milchexport und Export von GQ-Erzeugnisse auf Milchbasis	70
7.7	In-Kraft-Treten.....	70
8.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Rinder und Rindfleisch.....	71
8.1	Qualitätssicherung (QS).....	71
8.1.1	Kälber-, Fresser- und Schlachtrindererzeuger (QS)	71
8.1.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS) ...	72
8.1.3	Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS).....	73
8.1.4	Endverkaufsbetriebe (QS)	73
8.2	Herkunftssicherung (HS).....	73
8.2.1	Kälbererzeuger (HS).....	74
8.2.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)	74
8.2.3	Schlachtrindererzeuger – SE (HS).....	75
8.2.4	Schlachtbetrieb (HS).....	75
8.2.5	Zerlegebetrieb (HS)	76
8.2.6	Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	76
8.2.7	Endverkaufsbetrieb (HS)	77
8.3	Vertragsabschluss und Werbung	77
8.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	78
8.5	Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen.....	79
8.6	Prüfkosten	80
8.7	GQ-Rindfleisch-Export.....	80
8.8	Inkrafttreten.....	80
9.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Schweine und Schweinefleisch	81
9.1	Qualitätssicherung (QS).....	81
9.1.1	Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe (QS)	81
9.1.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS) ..	83
9.1.3	Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS).....	83
9.1.4	Zerlegebetriebe (QS).....	83
9.1.5	Endverkaufsbetriebe (QS)	84
9.2	Herkunftssicherung (HS)	84

9.2.1 Ferkelerzeuger (HS).....	84
9.2.2 Schweinemastbetriebe (HS).....	84
9.2.3 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (HS) ..	85
9.2.4 Schlachtbetriebe (HS).....	85
9.2.5 Zerlegebetriebe (HS).....	86
9.2.6 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	86
9.2.7 Endverkaufsbetrieb (HS)	87
9.2.8 Ausnahmeregelung	87
9.3 Vertragsabschluss und Werbung	88
9.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	89
9.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen.....	89
9.6 Prüfkosten	90
9.7 GQ-Schweinefleischexport.....	91
9.8 In-Kraft-Treten.....	91

II. Pflanzliche Produktbereiche

10. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Bier.....	92
10.1 Qualitätssicherung (QS).....	92
10.1.1 Braugetreideerzeuger (QS)	93
10.1.2 Hopfenerzeuger (QS)	93
10.1.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (QS)	94
10.1.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (QS).....	95
10.1.5 Brauerei (QS)	95
10.2 Herkunftssicherung (HS)	98
10.2.1 Braugetreideerzeuger (HS)	98
10.2.2 Hopfenerzeuger (HS).....	99
10.2.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (HS)	99
10.2.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (HS).....	100
10.2.5 Brauerei (HS)	101
10.3 Vertragsabschluss und Werbung	101
10.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	102
10.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	103

10.6	Prüfkosten	104
10.7	Export von Bier	104
10.8	Übergangsbestimmungen.....	104
10.9	In-Kraft-Treten.....	104
11.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brot und Kleingebäck	105
11.1	Qualitätssicherung (QS).....	105
11.2	Herkunftssicherung (HS)	106
11.3	Vertragsabschluss und Werbung	107
11.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	108
11.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	109
11.6	Prüfkosten	110
11.7	Export von Brot und Kleingebäck	110
11.8	Übergangsbestimmungen.....	110
11.9	In-Kraft-Treten.....	110
12.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brotgetreide	111
12.1	Qualitätssicherung (QS).....	111
12.1.1	Erzeugerbetrieb (QS)	112
12.1.2	Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (QS).....	113
12.2	Herkunftssicherung (HS)	114
12.2.1	Erzeugerbetrieb (HS)	115
12.2.2	Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (HS).....	115
12.3	Vertragsabschluss und Werbung	116
12.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	116
12.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	117
12.6	Prüfkosten	118
12.7	Export von Brotgetreide.....	118
12.8	Übergangsbestimmungen.....	119
12.9	In-Kraft-Treten.....	119

13. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven	120
13.1 Qualitätssicherung (QS).....	120
13.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)	121
13.1.2 Lagerhalter und Aufbereiter (QS).....	121
13.1.3 Verarbeitung zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven (QS)	122
13.2 Herkunftssicherung (HS)	122
13.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)	122
13.2.2 Lagerhalter und Aufbereiter (HS).....	123
13.2.3 Verarbeitung zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven (HS)	123
13.3 Vertragsabschluss und Werbung	124
13.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	124
13.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	125
13.6 Prüfkosten	126
13.7 Export von feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven.....	126
13.8 Übergangsbestimmungen.....	127
13.9 In-Kraft-Treten.....	127
14. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gemüse einschließlich Salate	128
14.1 Qualitätssicherung (QS).....	128
14.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)	129
14.1.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS).....	129
14.1.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (QS).....	130
14.1.4 Endverkaufsvertriebe (QS)	130
14.2 Herkunftssicherung (HS)	131
14.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)	131
14.2.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS).....	131
14.2.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (HS).....	132
14.2.4 Endverkaufsbetriebe (HS).....	132
14.3 Vertragsabschluss und Werbung	133
14.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	133

14.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	134
14.6	Prüfkosten	135
14.7	Export von Gemüse einschließlich Salate	135
14.8	Übergangsbestimmungen.....	136
14.9	In-Kraft-Treten.....	136
15.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kern- und Steinobst	137
15.1	Qualitätssicherung (QS).....	137
15.1.1	Erzeugerbetrieb (QS)	138
15.1.2	Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS).....	139
15.1.3	Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (QS).....	139
15.1.4	Endverkaufsvertriebe (QS)	139
15.2	Herkunftssicherung (HS)	140
15.2.1	Erzeugerbetrieb (HS)	140
15.2.2	Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS).....	140
15.2.3	Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (HS)	141
15.2.4	Endverkaufsbetriebe (HS).....	141
15.3	Vertragsabschluss und Werbung	142
15.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	142
15.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	143
15.6	Prüfkosten	144
15.7	Export von Kern- bzw. Steinobst.....	144
15.8	Übergangsbestimmungen.....	145
15.9	In-Kraft-Treten.....	145
16.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Mehl und andere Mahlerzeugnisse.....	146
16.1	Qualitätssicherung (QS).....	146
16.2	Herkunftssicherung (HS)	147
16.3	Vertragsabschluss und Werbung	148
16.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	149
16.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	150

16.6	Prüfkosten	151
16.7	Export von Mehl und Mahlerzeugnissen	151
16.8	In-Kraft-Treten.....	151
17.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Nudeln	152
17.1	Qualitätssicherung (QS).....	152
17.2	Herkunftssicherung (HS)	153
17.3	Vertragsabschluss und Werbung	154
17.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	155
17.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	156
17.6	Prüfkosten	157
17.7	Export von Nudeln aus Hartweizengrieß.....	157
17.8	Übergangsbestimmungen.....	157
17.9	In-Kraft-Treten.....	157
18.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Obstbrände und andere Spirituosen ...	158
18.1	Qualitätssicherung (QS).....	158
18.2	Herkunftssicherung (HS)	159
18.3	Vertragsabschluss und Werbung	159
18.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	160
18.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	161
18.6	Prüfkosten	162
18.7	Export von Spirituosen	162
18.8	In-Kraft-Treten.....	162
19.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Raps-Speiseöl	163
19.1	Qualitätssicherung (QS).....	163
19.1.1	Erzeugerbetrieb (QS)	164
19.1.2	Erfassungsbetrieb (QS)	164
19.1.3	Raps-Speiseöl-Erzeuger (RSE) (QS)	166
19.2	Herkunftssicherung (HS)	167
19.2.1	Erzeugerbetrieb (HS)	167
19.2.2	Erfassungsbetrieb (HS)	168

19.2.3	Raps-Speiseöl-Erzeuger (RSE) (HS)	168
19.3	Vertragsabschluss und Werbung	169
19.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	169
19.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	170
19.6	Prüfkosten	171
19.7	Export von Raps-Speiseöl.....	171
19.8	Übergangsbestimmungen.....	172
19.9	In-Kraft-Treten.....	172
20.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saatgut.....	173
20.1	Qualitätssicherung (QS).....	173
20.1.1	Saatguterzeuger (QS)	174
20.1.2	Ernte – Erfassungsbetrieb – Lagerhalter – Aufbereitungsbetrieb (QS).....	174
20.1.3	Vertragsfirma bzw. Aufbereitungsbetrieb (QS).....	175
20.2	Herkunftssicherung (HS)	175
20.2.1	Saatguterzeuger (HS)	176
20.2.2	Vertragsfirma und Aufbereitungsbetrieb bzw. Abpackbetrieb (HS)	176
20.3	Vertragsabschluss und Werbung	177
20.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	178
20.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	179
20.6	Prüfkosten	180
20.7	Export von Saatgut.....	180
20.8	Übergangsbestimmungen.....	180
20.9	In-Kraft-Treten.....	180
21.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Speise- und Speisefrühhkartoffeln.....	181
21.1	Qualitätssicherung (QS).....	181
21.1.1	Erzeugerbetrieb (QS)	182
21.1.2	Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS).....	182
21.1.3	Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (QS).....	183
21.1.4	Endverkaufsvertriebe (QS)	183
21.2	Herkunftssicherung (HS)	183

21.2.1	Erzeugerbetrieb (HS)	184
21.2.2	Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS).....	184
21.2.3	Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel- einzelhandels (HS).....	185
21.2.4	Endverkaufsbetriebe.....	185
21.3	Vertragsabschluss und Werbung	186
21.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	186
21.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	187
21.6	Prüfkosten	188
21.7	Export von Speise- bzw. Speisefrühhkartoffeln	189
21.8	Übergangsbestimmungen.....	189
21.9	In-Kraft-Treten.....	189
22.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Veredelungskartoffeln	190
22.1	Qualitätssicherung (QS).....	190
22.1.1	Erzeugerbetrieb (QS)	191
22.1.2	Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb (QS).....	191
22.1.3	Verarbeitungsbetrieb (QS)	192
22.2	Herkunftssicherung (HS)	192
22.2.1	Erzeugerbetrieb (HS)	192
22.2.2	Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb (HS).....	193
22.2.3	Verarbeitungsbetrieb (HS)	193
22.3	Vertragsabschluss und Werbung	194
22.4	Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	195
22.5	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	195
22.6	Prüfkosten	197
22.7	Export von Veredelungskartoffeln.....	197
22.8	Übergangsbestimmungen.....	197
22.9	In-Kraft-Treten.....	197

1. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Eier

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Legehennenhaltung, Eierzeugung und Vermarktung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Eiern

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Eier. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Eiern Beteiligten (Legehennenhaltungsbetriebe, Packstellen einschließlich Erzeugerpackstellen) einzuhalten. Sie reichen von der Legehennenhaltung über die Eierzeugung bis zur Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Vermarktung von Eiern.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

1.1.1 Legehennenhaltungsbetrieb (QS)

GQ-Eier können ausschließlich in den Systemen Boden- und Freilandhaltung erzeugt werden.

Die Legehennenhaltungsbetriebe garantieren darüber hinaus, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien und Bedingungen erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten -Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter sowie andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemeenteile in offener Deklaration nach
 - EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller und Legebetrieb für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel.
 - Genereller Verzicht auf antibiotische Leistungsförderer.

Daneben sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Einsatz von NSP-Enzymen bei der Verfütterung von Triticale, Roggen oder Gerste.
- Nachweis entsprechend den in Deutschland geltenden Hygienevorschriften (z. B. Impfprogramm).
- Salmonellenuntersuchung anhand einer Kotsammelprobe und einer Stichprobe von jeweils 10 Eiern im Quartal.
- Reinigung und Desinfektion ausschließlich mit DVG gelisteten und geprüften Desinfektionsmitteln.
- Nachweis für einen tierärztlichen Betreuungsvertrages für den Bestand.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.

Bei einer Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren nicht ausgebracht worden sein.

1.1.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (QS)

Betriebe, die GQ-Eier sortieren und abpacken, garantieren, dass sie die Anforderungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ an die Produktqualität der Eier erfüllen.

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

Für GQ-Eier gilt:

- a) Gewichtsklasse XL, L und M,
- b) maximale Luftkammerhöhe in Packstellen einschließlich Erzeugerpackstellen: 4 mm,
- c) maximal zulässiger Schmutz- und Knickei- Anteil sowie Anteil an angeschlagenen Eiern in Großpackungen 3 % (max. 11 Stück im 360er Gebinde).

Die Ergebnisse der beim Erzeugerbetrieb durchgeführten Kontrollen/Untersuchungen sind in der Packstelle zwei Jahre aufzubewahren.

1.1.3 Produktqualität Ei

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind bei der Vermarktung von GQ-Eiern von den Beteiligten (Ziff. 1.1.1 und 1.1.2) einzuhalten. Die Qualitätsprüfung für GQ-Eier erfolgt aus einem Pool von fünf Betrieben/Ställen. Für GQ-Eier gilt:

1. Salmonellen nicht nachweisbar in einer Stichprobe von jeweils 10 Eiern (Schalen und Dotter).
2. Arzneimittelrückstände nicht nachweisbar.
3. Die Eiklarqualität wird durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle anhand von 10 frischen Eiern der Gewichtsklasse M oder L erhoben, dabei ist der Median der Gallertartigkeit des Eiklars mit mindestens 70 Haugh Units einzuhalten.

Für die vorgenannten Kriterien der Produktqualität gelten nachfolgende Untersuchungsfrequenzen:

Punkt 1 und 2 4 mal/Jahr

Punkt 3 2 mal/Jahr

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen und der Packstelle in Kopie mitzugeben und zwei Jahre aufzubewahren.

1.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Eier verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Legehennenhaltung bis zur Verpackung einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden können (z. B. Bayern). Die Legehennen müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet gehalten werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

1.2.1 Legehennenhaltungsbetrieb (HS)

Der Legehennenhaltungsbetrieb verpflichtet sich:

- Zur Einzeleikennzeichnung im Produktionsbetrieb.
- Die Produktion täglich aufzuzeichnen.

- Die abgegebenen Mengen an Eiern (getrennt nach GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern) sowie die Empfänger der abgegebenen Mengen Eiern aufzuzeichnen.
- Alle Dokumentationen dazu zwei Jahre aufzubewahren.

1.2.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (HS)

Betriebe, die GQ-Eier abpacken, garantieren, dass sie:

- Über die Herkunft der Eier, Menge sowie Datum, Sortierung und Verpackung getrennt nach GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern genaue Aufzeichnungen führen.
- Keine ungekennzeichneten GQ-Eier aus anderen Betrieben in ihre Packstelle zum sortieren und verpacken hereinnehmen.
- Alle Dokumentationen dazu zwei Jahre aufbewahren.

1.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Eier nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

1.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

1.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

1.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

1.7 Export von Eiern

GQ-Eier-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der eierexportierende Betrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

1.8 Übergangsbestimmungen

Eier, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ erzeugt und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

1.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

2. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gehegewild und Fleisch von Gehegewild

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern, Schlachtkörper teilen und zerlegtem Fleisch von

Gehegewild

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich auf Fleisch von Dam-, Rot- und Sikawild und Muffelwild in landwirtschaftlichen Wildgehegen.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Fleisch von Gehegewild. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

2.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Wildfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres ab seiner Geburt über die tierschutzgerechte Tötung, Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

2.1.1 Halter von Gehegewild (QS)

Die Halter von landwirtschaftlichem Gehegewild garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Anforderungen an eine tierartgerechte Haltung des Gehegewildes und an den Schlachtkörper:

- Die eingesetzten Futtermittel müssen in der von der Normenkommission für -Einzelfuttermittel im Zentrallausschuss der Deutschen Landwirtschaft erstellten -Positivliste der zugelassenen Futtermittel aufgeführt sein.
- Der Wildhalter hat seine Sachkunde in Bezug auf Wild nachzuweisen. Er muss einen Lehrgang gemäß den Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muf-

felwild nachweisen. Sofern er Wild zerlegt muss er zusätzlich einen Nachweis über den Besuch eines Lehrganges zum Thema Personal- und Raumhygiene, Arbeitshygiene sowie Umhüllen, Verpacken, Kühlung und Lagerung erbringen.

- Gehegegröße, Tierbesatz und Zaunanlage müssen den Anforderungen der Richtlinie über die Dam- und Rotwildhaltung in der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Gehegewild ist ganzjährig im Gehege (nicht in Ställen) zu halten, um eine tierartgerechte Haltung zu gewährleisten.
- Gehegewild soll sich in der Vegetationsperiode vorrangig von der Weide ernähren. Die Zufütterung in der vegetationsarmen Zeit muss bedarfs- und wiederkäuergerecht sein.
- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Arzneimittelrecht.
- Der Einsatz von Pestiziden im Gehege ist grundsätzlich untersagt.
- Das Herkunftszeichen darf nur für Frischfleisch von gesunden jungen Tieren mit guter Ausprägung der fleischtragenden Körperpartien bis zu einem Alter von 22 Monaten vergeben werden.
- Die Tötung des Gehegewildes muss tierschutzgerecht erfolgen. Stresssituationen sind zu vermeiden.
- Das Aufbrechen, Ausziehen (Aus-der-Decke-schlagen) und Zerlegen (Zerwirken) der Schlachtkörper hat unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu erfolgen. Aufbrechen und Ausziehen sind in einem vom Zerlegungsraum gesonderten Raum durchzuführen.
- Die Schlachtkörper dürfen nur dann mit dem Herkunftszeichen versehen werden, wenn die Jungtiere entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ geforderten Bedingungen gehalten wurden.

- Um zu verhindern, dass DFD-Fleisch mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und -vermarktet wird ist sicherzustellen, dass der pH-24-Wert nicht über 6,0 (in der Keule) liegt.

2.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Kein Lebendtransport unmittelbar vor dem Schlachten.
- Vermeidung von Stressbelastung der Tiere vor dem Töten.

2.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten speziellen Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Mit einem gezielten Kopf- oder Trägerschuss wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Gleichzeitig wird dadurch die Zerstörung wertvoller Fleishteile vermieden.
- Durch das Öffnen der Halsschlagader unmittelbar nach Kopf- oder Trägerschuss ist für einen hohen Ausblutungsgrad des Schlachtkörpers zu sorgen.
- Das Tier ist umgehend nach der Tötung aus der Decke zu schlagen und auf $\leq 7^{\circ} \text{C}$ im Kern (Keule) abzukühlen und zur Fleischreifung ausreichend abzuhängen.
- Ist der Schlachtkörper mit einer stärkeren Fettabdeckung versehen, so ist diese vor der Vermarktung zu entfernen.
- Das Herkunfts- und Qualitätszeichen ist am Schlachtkörper bzw. an den Teilstücken gut sichtbar anzubringen.
- Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass
 - am Schlachtkörper bei Fleisch, das mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet wird, kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf,
 - der pH-24-Wert nicht über 6,0 (in der Keule) liegen darf.
- Die Anforderungen an Schlacht- und Zerlegeeinrichtungen im Sinne der FIHygVO sind zu erfüllen.

2.1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Der Tag der Erlegung und der Tag der Vakuumverpackung (Abpackdatum) sind auf der Umhüllung anzugeben. Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen ab Erlegedatum (einschließlich Reifung) gelagert werden.

2.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos vom Erzeugerbetrieb über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren und gehalten werden. Alle Wildzüge und -abgänge sind sofort in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann auch durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

2.2.1 Gehegewildhalter (HS)

Die Schlachtkörper dürfen nur dann mit dem Herkunftszeichen versehen werden, wenn die Jungtiere entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ geforderten Bedingungen geboren wurden.

Tiere bzw. Schlachtkörper müssen unmittelbar nach dem Erlegen mit einer Nummer gekennzeichnet sein. Der Abgang der Tiere ist im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, die Kennzeichnung zu prüfen und Namen und Anschrift des Gehegewildhalters einzuholen. An die Betriebe wird eine Registriernummer vergeben, die immer mit dem Namen und der Anschrift des Betriebes verbunden bleibt.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Bestandsverzeichnisses.

2.2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tieren ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen des Tieres übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZA deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZA sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Registriernummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Schlachtkörper, Schlachtkörperteile und Fleisch ohne Kennzeichnung dürfen nicht im Rahmen der GQ-Qualitätsregelung vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

2.2.3 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen der GQ-Qualitätsregelung schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem Herkunftszeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer des geschlachteten Tieres zur Registriernummer sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind.
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

2.2.4 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe.
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

2.2.5 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Gehegewild aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Wildfleisch zukauf (Ausnahme: Zusatzangebot aus ökologischer Erzeugung).

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen,
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer,
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung,
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für mindestens zwei Jahre,
- entsprechenden Kennzeichnung von Fleisch aus ökologischer Erzeugung.

2.2.6 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Frischfleisch zu verwenden (Ausnahme: Zusatzangebot aus ökologischer Erzeugung),
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren,

- Fleisch aus ökologischer Erzeugung eindeutig zu kennzeichnen.

2.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Wildfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

2.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

2.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

2.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

2.7 GQ-Wildfleisch-Export

GQ-Wildfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen -gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Wildfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

2.2.3 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“.

2.2.4 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“.

2.8 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

3. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Abfüllung und Vermarktung bis zum Handel.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von handelsüblichen

Honiglagergebinden sowie von Honigkleingebinden

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Honig. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

3.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Honig eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung und Bearbeitung über Abfüllung und Lagerung bis hin zur Abgabe an den (End)Verbraucher. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

3.1.1 Honigerzeuger (QS)

Als GQ-Honig kann nur Honig verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde. Der Honigerzeuger hat dies bei Beginn der Zeichennutzung durch die Abgabe einer Garantieerklärung gegenüber dem Lizenznehmer zu bestätigen.

Der GQ-Honig muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

Wassergehalt:

- Honig allgemein: maximal 18,0 %
- Heidehonig: maximal 21,4 %
- Methodik: DIN 10752 (AOAC-Methode nach Chataway und Wedmore)

Enzym Invertase:

- Mindestaktivität: 64 U/kg
- Honige mit natürlicher Enzymschwäche (z. B. Robinien-, Gamander-, Frühtrachthonige): Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung der HMF-Gehalt beträgt höchstens 5 mg/kg).
- Bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg ist insbesondere bei Honigtauhonigen eine ergänzende HMF-Untersuchung notwendig, um eine unsachgemäße Erwärmung oder Überlagerung des Honigs ausschließen zu können.
- In begründeten Fällen sind weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Die Angabe der Enzymaktivität erfolgt in U/kg (Einheiten nach Siegenthaler).

HMF-Gehalt:

- Honig allgemein: maximal 15 mg/kg Honig
- Natürliche enzymschwache Honige: 5 mg/kg Honig
- Honige mit Werten über 15 mg/kg werden beanstandet, auch wenn die Invertaseaktivität noch über 64 U/kg liegen sollte.
- Methodik: DIN 10751/1 (modifiziert nach Winkler).
- Angabe des HMF-Gehaltes erfolgt in mg/kg.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bienenstandplatz, Bienenwohnung und Völkerführung sind so zu wählen, dass das Wohlbefinden und Gedeihen der Bienenvölker gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erzeugung von Qualitätshonig gegeben sind.
- Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten der Bienenvölker sind zu ergreifen.
- Bei der Wahl des Standplatzes ist darauf zu achten, dass im Flugkreis kein nennenswerter Schadstoffeintrag durch äußere Einflüsse erkennbar ist. In begründeten Verdachtsfällen hat der Honigerzeuger Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen.
- Die Honigernte, -verarbeitung und -lagerung muss hygienisch einwandfrei in sauberen, trockenen, kühlen und geruchsfreien Räumen mit eigens dafür vorgesehenen lebensmittelechten Geräten und in lebensmittelechten Honiggefäßen erfolgen.
- Über die erzeugten GQ-Honigmengen ist Buch zu führen (Völkerzahl, Standplatz, Schleuderzeitpunkt, Erntemenge).
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

3.1.2 Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (QS)

Abfüller und HEGs garantieren, dass Honigverarbeitung und Lagerung

- hygienisch einwandfrei in sauberen, trockenen kühlen und geruchsfreien Räumen

- mit eigens dafür vorgesehenen lebensmittelechten Geräten und
- in lebensmittelechten Honiggefäßen

erfolgen.

Der GQ-Honig muss folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- **Wassergehalt:**
- Honig allgemein: maximal 18,0 %
- Heidehonig: maximal 21,4 %
- Methodik: DIN 10752 (AOAC-Methode nach Chataway und Wedmore)

Enzym Invertase:

- Mindestaktivität: 64 U/kg
- Honige mit natürlicher Enzymschwäche (z. B. Robinien-, Gamander-, Frühtrachthonige): Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung der HMF-Gehalt beträgt höchstens 5 mg/kg).
- Bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg ist insbesondere bei Honigtauhonigen eine ergänzende HMF-Untersuchung notwendig, um eine unsachgemäße Erwärmung oder Überlagerung des Honigs ausschließen zu können.
- Die Angabe der Enzymaktivität erfolgt in U/kg (Einheiten nach Siegenthaler).

HMF-Gehalt:

- Honig allgemein: maximal 15 mg/kg Honig
- Natürliche enzymschwache Honige: 5 mg/kg Honig
- Honige mit Werten über 15 mg/kg werden beanstandet, auch wenn die Invertaseaktivität noch über 64 U/kg liegen sollte.
- Methodik: DIN 10751/1 (modifiziert nach Winkler).
- Angabe des HMF-Gehaltes erfolgt in mg/kg.

Über die aufgenommenen, be- und verarbeiteten und vermarkteten GQ-Honigmengen ist genau Buch zu führen (Imker bzw. Abfüller, Menge, Datum, Zugang, Abgang).

3.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Honig verwendet werden, der in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert, be- und verarbeitet und abgefüllt wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Abfüllung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Honigs mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

3.2.1 Honigerzeuger (HS)

Die Bienenvölker müssen in Bayern gemeldet und zum Zeitpunkt des Honigeintrags in dem im Zeichen genannten Gebiet gehalten werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

GQ-Honig ist eindeutig gekennzeichnet zu lagern.

3.2.2 Abfüller und Honigerzeugergemeinschaften (HEGs) (HS)

GQ-Honig ist

- getrennt von Nicht-GQ-Honig abzufüllen bzw. zu be- und verarbeiten sowie
- eindeutig gekennzeichnet zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

3.2.3 Groß- und Einzelhandel (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch eine schriftliche Bestätigung.

3.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Honig nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

3.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

3.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Pro-

grammteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

3.7 Export von Honig

GQ-Honig-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Honig exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

3.8 Übergangsbestimmungen

Honig, der entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

3.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

4. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kälber und Kalbfleisch

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch der Kategorie

Kalbfleisch (KA)

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich für Kälber und Kalbfleischerzeugnisse analog der EU-Etikettierungs-VO Nr. 1760/2000 vom 17.07.2000.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme am Programm „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Kälber und Kalbfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

4.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Kalbfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Kalb ab Geburt bis zum fertigen Schlachttier), über den Tiertransport, die Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

4.1.1 Kälber- und Kalbfleischerzeuger (QS)

Die Kälber- und Kalbfleischerzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Die eingesetzten Futtermittel müssen in der von der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft erstellten Positivliste der zugelassenen Futtermittel aufgeführt sein.
- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten

Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
- Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
- Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate,
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Arzneimittelrecht.
- Für die direktvermarktende Betriebe gilt außerdem, dass am Schlachtkörper kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf. Die Schlachtkörper werden visuell kontrolliert, bei Verdachtsmomenten ist eine pH-Wert-Messung durchzuführen. Der pH-24-Wert darf hierbei nicht über 6,0 liegen.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Kälber- und Schlachtkälbertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

4.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Kälber- und Schlachtkälbertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

4.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Schlachtkälbertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass am Schlachtkörper kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf. Die Schlachtkörper werden visuell kontrolliert, bei Verdachtsmomenten ist eine pH-Wert-Messung durchzuführen. Der pH-24-Wert darf hierbei nicht über 6,0 liegen.

4.1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

4.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Kalbfleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Kalbfleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten bzw. gemästet werden.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

Jedes Tier muss in der HI-Tier-Datenbank oder vergleichbaren Systemen erfasst sein und einen Tierpass mit allen relevanten Daten besitzen, der das Tier von der Geburt bis zum Schlachtbetrieb begleitet und in dem alle Veränderungen eingetragen sind.

4.2.1 Kälbererzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für Kälber, die nach der EU-Etikettierungsverordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (nachfolgend: Kennzeichnungsrecht), mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, durch den Tierpass, dass die

von ihm verkauften Kälber im Herkunftsgebiet Bayern geboren sind. Der Tierpass begleitet das Tier bis zur Schlachtung.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, anhand der Ohrmarkennummer über die HI-Tier-Datenbank Namen und Anschrift des Kälbererzeugers einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Tierpasses.

4.2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tiere ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen des Tieres übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZa sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Ohrmarkennummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

4.2.3 Schlachtkälbererzeuger – SKE (HS)

Die Schlachtkälbererzeuger garantieren, dass

- die von ihnen abgegebenen Tiere mit den Tieren identisch sind, auf die sich die Angaben in den Erklärungen der vorherigen Marktbeteiligten beziehen und
- die von ihnen abgegebenen Tiere im Herkunftsgebiet Bayern gehalten bzw. gemästet wurden.

Die SKE müssen die Erklärung (Einzelnachweis) oder die Bestätigung von der Vorstufe einholen und die Erklärung (Sammelnachweis) weitergeben.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen der GQ-Qualitätsregelung gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Dokumente müssen über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

4.2.4 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen der Qualitätsregelung GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnete Kalbfleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Kalbfleisches von Kalbfleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer zur Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind.
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

4.2.5 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Kalbfleisch GQ-Kalbfleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Kalbfleisch von anderem Kalbfleisch und bewahrt das GQ-Kalbfleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Kalbfleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe,
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Kalbfleisch und anderem Kalbfleisch.

4.2.6 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Kälber aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Kalbfleisch zukaufte (Ausnahme: Kalbfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Kalbfleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen,
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer,
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung,
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für -mindestens zwei Jahre,
- entsprechenden Kennzeichnung von Kalbfleisch aus ökologischer Erzeugung.

4.2.7 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Kalbfleisch zu verwenden (Ausnahme: Kalbfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kauf-belegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
- Fleisch aus ökologischer Erzeugung eindeutig kenntlich zu machen.

4.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Kalbfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe -(einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

4.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Eine kontinuierliche Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte erfolgt durch den im Rahmen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Rinder und Rindfleisch eingerichteten Lenkungsausschuss.

4.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich

und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

4.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

4.7 GQ-Kalbfleisch-Export

GQ-Kalbfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Kalbfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

4.2.4 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“.

4.2.5 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“.

4.8 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

5. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Lämmer und Lammfleisch

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch der Kategorie

Lammfleisch (L)

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich auf Lammfleisch.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Lämmer und Lammfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

5.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Lammfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Lamm ab Geburt bis zum fertigen Schlachttier mit einem Lebensalter von maximal 9 Monaten), über den Tiertransport, die Schlachtung, -Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

5.1.1 Schlachtlämmererzeuger (QS)

Die Schlachtlämmererzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Die eingesetzten Futtermittel müssen in der von der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft erstellten Positivliste der zugelassenen Futtermittel aufgeführt sein.

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Mengenanteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung -mindestens drei Monate.
- Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz und Arzneimittelrecht.
- Für direktvermarktende Betriebe gilt, dass kein DFD-Fleisch mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet werden darf. Es ist deshalb sicherzustellen, dass der pH-24-Wert nicht über 6,0 liegt.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

5.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere - VEZA (QS)

Die VEZA garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

5.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass

- am Schlachtkörper bei Fleisch, das mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet wird, kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf,
- der pH-24-Wert nicht über 6,0 (in der Keule) liegen darf.

5.1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen (einschließlich Reifung) gelagert werden.

5.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten und gemästet werden.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

5.2.1 Schlachtlämmererzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für Lämmer, die nach nationalem Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (nachfolgend: Kennzeichnungsrecht), mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, dass die von ihm verkauften Lämmer im jeweiligen Herkunftsgebiet geboren sind. Der Beleg begleitet das Tier bis zur Schlachtung.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, anhand der Ohrmarkennummer über die zuständigen Stellen Name und Anschrift des Lämmererzeugers einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Bestandsverzeichnisses.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Dokumente müssen über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

5.2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tiere ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen der Tiere übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZa sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Ohrmarkennummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

5.2.3 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer zur Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind.
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

5.2.4 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe,
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

5.2.5 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Lämmer aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Lammfleisch zukaufte (Ausnahme: Zusatzangebote von Lammfleisch mit eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer Herkunft, sowie von Lammfleisch aus der ökologischen Erzeugung).

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen,
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer,
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung,
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für mindestens zwei Jahre,
- entsprechende Kennzeichnung von Fleisch aus eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer Herkunft sowie aus ökologischer Erzeugung.

5.2.6 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Lammfleisch zu verwenden (Ausnahme: Zusatzangebote von Lammfleisch mit eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer Herkunft, sowie von Lammfleisch aus der ökologischen Erzeugung).
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Fleisch aus eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer Herkunft, sowie aus ökologischer Erzeugung eindeutig kenntlich zu machen.

5.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Lammfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe -(einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

5.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der zuständigen Stelle zum Datenabgleich zu verwenden.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

5.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehenden Absätzen verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen,

die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

5.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

5.7 GQ-Lammfleisch-Export

GQ-Lammfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Lammfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

5.2.3 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“.

5.2.4 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste -Vermarktungsstufe“.

5.8 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

6. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Masthähnchen und Masthähnchenfleisch sowie Puten und Putenfleisch

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Mast, Schlachtung, Zerlegung und Vermarktung bzw. Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von ganzen Schlachtkörpern und Fleischteilstücken von

Masthähnchen und Puten

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Masthähnchen/Masthähnchenfleisch und Puten/Putenfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

6.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von ganzen Schlachtkörpern und Fleischteilstücken von GQ-Masthähnchen und GQ-Puten eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten (Landwirte, Schlachtereien, Zerlegebetriebe, Endverkaufsbetriebe). Sie reichen von der Mast der Tiere, über die Schlachtung, Zerlegung, Verpackung, Lagerung und Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

6.1.1 Mastbetriebe (QS)

Die Mastbetriebe garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen und Mineralfutter sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel.
 - Rohprotein-arme Futtermischung (RAM-Futter) mit Zusatz von Phytase und mindestens zwei essentiellen Aminosäuren.
 - 10% Beifütterung von Ganzkörnerweizen im Durchschnitt der Produktion.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Maximal zulässige Aufstallungsdichte 5% unter den bundeseinheitlichen Eckwerten bei Puten, ebenso bei Masthähnchen falls im Sommer keine Hyper-Thermie-Prophylaxe (Kühlsysteme und/oder Zusatzlüftung) betrieben wird.
- Zusätzliche Zwangslüftung bei Puten in Offenställen.
- Salmonellenuntersuchung (mindestens 1 Kotsammelprobe bzw. Tupferprobe je Stall und Durchgang) mindestens eine Woche vor der Schlachtung bei Masthähnchen, mindestens vier Wochen vor der Schlachtung bei Puten.
- Serviceperioden zwischen zwei Mastdurchgängen von mindestens 7 Tagen.
- Reinigung und Desinfektion nach jedem Mastdurchgang ausschließlich mit von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten und geprüften Mitteln.
- Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bezüglich artgerechte Haltung und Produktionstechnik mindestens einmal jährlich.
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.

6.1.2 EU-zugelassene Großschlächtereien und Zerlegebetriebe (QS)

Der Schlacht- bzw. Zerlegebetrieb verpflichtet sich,

- Salmonellenkontrollen am Schlachtband durchführen. Die Salmonellenuntersuchung von Schlachtkörpern und Teilstücken hat routine- und regelmäßig im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen zu erfolgen.
- Ein 2-Phasenkühlverfahren (Einzeltrockenkühlung mittels Luftstrom, Endkühlung nach Bearbeitung und Verpackung) einzusetzen.

- Die Kontinuität der Kühlkette (maximal 4° C) bis zur Abgabe an den Handel sicherzustellen.

Hinsichtlich der Produktqualität gelten folgende Anforderungen:

- Brat- bzw. grillfertige Hähnchen müssen ein Nenngewicht von mindestens 850 g, bei Tierkörpern ohne Hals und Innereien mindestens 800 g aufweisen und
- dürfen nicht im Wasserbad gekühlt (Gegenstrom-Tauchkühlung) werden und müssen
- schlachtfrisch bei maximal 4° C oder schockgefroren und bei – 18° C gelagert werden.
- Hähnchen/Hähnchenteilstücke und Puten/Putenteilstücke erfüllen hinsichtlich der Beschaffenheit und des Aussehens mindestens die Qualitätsmerkmale der gesetzlichen Handelsklassen A, gemäß Art. 6 der Verordnung (EWG) 1538/91. Die Kennzeichnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.1.3 Schlachtereien mit Direktvermarktung bzw. geringer Kapazität (QS)

Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion sowie Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität garantieren ein HACCP-Konzept, dass mindestens folgende Punkte berücksichtigt:

- Jährliche Hygieneschulung der Mitarbeiter mit Dokumentation.
- Liste über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (mit DVG geprüften Mitteln) in der Schlachtereie und Verarbeitungsräumen.
- Liste zur täglichen Überwachung der Kühleinrichtungen und Garantie der Kühlkette auf maximal 4° C bis zur Abgabe an den Endverbraucher.
- Salmonellenkontrolle (Kotproben) der Schlachttiere mindestens zweimal jährlich.

Hinsichtlich der Produktqualität gelten folgende Anforderungen:

- Brat- bzw. grillfertige Hähnchen müssen ein Nenngewicht von mindestens 850 g, bei Tierkörpern ohne Hals und Innereien mindestens 800 g aufweisen und
- dürfen nicht im Wasserbad gekühlt (Gegenstrom-Tauchkühlung) werden und müssen
- schlachtfrisch bei maximal 4° C oder schockgefroren und bei – 18° C gelagert werden.
- Hähnchen/Hähnchenteilstücke und Puten/Putenteilstücke erfüllen hinsichtlich der Beschaffenheit und des Aussehens mindestens die Qualitätsmerkmale der gesetzlichen Handelsklassen A, gemäß Art. 6 der Verordnung (EWG) 1538/91. Die Kennzeichnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.1.4 Endverkaufsbetriebe (LEH-Geschäfte, Metzger, Gaststätten, Großküchen und Sonstige) (QS)

Endverkaufsbetriebe, die GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke ausschließlich lose beziehen, diese als GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke ausschließlich lose anbieten und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet ausschließlich GQ-Hähnchen/ Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke frisch oder gefrostet zu verwenden (Ausnahme: Fleisch aus ökologischer Erzeugung).

Endverkaufsbetriebe, die GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke verpackt und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet beziehen, diese als GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke verpackt und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit verpackten Nicht-GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücken bzw. Nicht-GQ-Puten/Putenteilstücken stattfindet.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Masthähnchenfleisch bzw. Putenfleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Mast über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten und gemästet werden. Die Kontrolle der Herkunftssicherung erfolgt stichprobenweise durch die Kontrollstelle. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Masthähnchen bzw. GQ-Puten sowie des GQ-Masthähnchenfleisch bzw. GQ-Putenfleisch mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

6.1.5 Mastbetriebe (HS)

Der Mastbetrieb erklärt für GQ-Masthähnchen bzw. GQ-Puten, dass die von ihm verkauften GQ-Masthähnchen bzw. GQ-Puten diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in Bayern aufgezogen, gehalten und gemästet wurden.

6.1.6 EU-zugelassene Großschlachtereien und Zerlegebetriebe (HS)

Der Schlacht- bzw. Zerlegebetrieb verpflichtet sich,

- Dass die Hähnchen bzw. Puten, aus denen GQ-Hähnchen- bzw. GQ-Putenfleisch gewonnen wird, aus GQ-zertifizierten Mastbetrieben stammen.
- Hähnchen bzw. Puten aus dem GQ-Programm chargenweise zu schlachten, separat zu lagern, zu zerlegen und zu deklarieren.
- Ein Schlachtprotokoll mit Datum über Anzahl, Lebendgewicht, Schlachtgewicht und Zerlegegewicht getrennt nach GQ-Hähnchen- bzw. GQ-Putenfleisch und Nicht-GQ- Hähnchenfleisch bzw. Nicht-GQ-Putenfleisch zu führen.
- Eine Zuordnung der Schlachtnummer zur Betriebsnummer des GQ-Hähnchen- bzw. GQ-Putenmästers und der Gesundheitsbescheinigung zu garantieren.
- GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke, die in Endverpackungen abgegeben werden, mit dem GQ-Zeichen dauerhaft zu kennzeichnen, wenn auch Nicht-GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. Nicht-GQ-Puten/Putenteilstücke verkauft werden.

Werden Endverkaufsbetriebe mit Zeichennutzungsvertrag gemäß Ziffer 6.1.4 mit GQ-Hähnchen/Hähnchenteilstücken bzw. GQ-Puten/Putenteilstücken beliefert, genügt eine Kennzeichnung der Umverpackung.

6.1.7 Schlachtereien mit Direktvermarktung bzw. geringer Kapazität

Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion mit Direktvermarktung verpflichten sich, die Anzahl der Schlachttiere oder verarbeiteter Teilstücke zu dokumentieren.

Schlachtereien und Zerlegebetriebe mit geringer Kapazität verpflichten sich:

- Nur Hähnchen bzw. Puten aus dem eigenen GQ-zertifizierten Mastbetrieb zu schlachten, zu zerlegen und zu vermarkten, oder Hähnchen/Hähnchenteilstücke bzw. Puten/Putenteilstücke ausschließlich aus GQ-zertifizierten Mastbetrieben oder GQ-zertifizierten Großschlachtereien zuzukaufen.
- Die Herkunft und Anzahl der Schlachttiere oder verarbeiteter Teilstücke zu dokumentieren.

6.1.8 Endverkaufsbetriebe (LEH-Geschäfte, Metzger, Gaststätten, Großküchen und Sonstige) (HS)

Endverkaufsbetriebe, die GQ-Masthähnchen/Masthähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke ausschließlich lose beziehen, diese als GQ-Masthähnchen/ Masthähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke ausschließlich lose anbieten und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet,

- Ausschließlich GQ-Fleisch zu verwenden (Ausnahme: Zusatzangebot aus ökologischer Erzeugung).
- Fleisch aus ökologischer Erzeugung eindeutig zu kennzeichnen.
- Die an Nichtendverbraucher verkauften Mengen GQ-Masthähnchenfleisch bzw. GQ-Putenfleisch zu protokollieren.

Endverkaufsbetriebe, die GQ-Masthähnchen/Masthähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke verpackt und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet beziehen, diese als GQ-Masthähnchen/ Masthähnchenteilstücke bzw. GQ-Puten/Putenteilstücke verpackt und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Masthähnchen/Masthähnchenteilstücken bzw. Nicht-GQ-Puten/Putenteilstücken stattfindet.

6.2 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Hähnchen/GQ-Puten und GQ-Hähnchenfleisch/GQ-Putenfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

6.3 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle der vom Lizenznehmer beauftragten Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

6.4 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6.5 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

6.6 GQ-Masthähnchen- bzw. GQ-Putenexport

GQ-Masthähnchenfleisch- bzw. GQ-Putenfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

6.7 Übergangsbestimmungen

GQ-Masthähnchen/-fleisch und GQ-Puten/-fleisch, die bzw. das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, können bereits bzw. kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

6.8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

7. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung und Verarbeitung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf Milchbasis

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf Milchbasis. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

7.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Haltung der Milchkühe, über die Fütterung bis zu den Qualitätsanforderungen bei der Gewinnung und Verarbeitung der Milch (Kuhmilch) und bei der Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

7.1.1 Milcherzeuger (QS)

Die Milcherzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),

- Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
- Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate,
- Hersteller von Mischfutter für Milchvieh verpflichten sich zur Durchführung von regelmäßigen Untersuchungen auf die nachfolgend festgelegten Parameter und erklären, die festgelegten Richtwerte einzuhalten:
 - Aflatoxin B1 (Richtwert: 0,001 mg/kg Futtermittel),
 - Dioxine (Richtwert: zwischen 0,1 und 0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Trockensubstanz und Komponenten; entsprechend der typischen Hintergrundbelastung) sowie
 - Polychlorierte Biphenyle (PCB) der Schadstoffhöchstmengen-VO (Richtwert: 0,005 mg je Kongener/kg Futtermitteltrockenmasse; Quelle: VDI-Richtlinie 2310).

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
- Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle.

7.1.2 Molkereien (QS)

Die Molkereien garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- 90 % der Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss die Kriterien der S-Klasse nach § 3 Abs. 3 Milch-Güteverordnung erfüllen.
- Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss regelmäßig durch akkreditierte Prüfstellen auf Aflatoxin M 1 untersucht werden. Ein Grenzwert von 10 Nanogramm pro Kilogramm Milch darf hierbei nicht überschritten werden.

Die Dokumentation der betriebseigenen Kontrollen und Nachweise gemäß § 16 Milchverordnung sind auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf Milchbasis verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung bis zum Molkereibetrieb einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden können (z. B. Bayern). GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt und hergestellt werden. GQ-Milch muss von Milchkühen stammen, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) aufgezogen und gehalten werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Sofern Milcherzeuger aus angrenzenden Bundesländern, deren Betriebsstätte im Grenzbereich zu Bayern liegt, Anlieferungsverträge mit einer bayerischen Molkerei abgeschlossen haben, ist diese Milch als GQ-Milch gleichzusetzen, falls diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ eingehalten werden.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Milch (Kuhmilch) bzw. der Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben werden bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

7.2.1 Milcherzeuger (HS)

Der Milcherzeugerbetrieb erklärt für Milchkühe, die nach der EU-Etikettierungs-Verordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung, mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, durch den Tierpass, dass die von ihm gehaltenen Milchkühe im jeweiligen Herkunftsgebiet aufgezogen wurden. Bei zugekauften Tieren ist der Kaufbeleg bis zum Ausscheiden des Tieres aus dem Betrieb aufzubewahren.

Die an die Molkerei gelieferte Milch und die Einhaltung der Güteklasse sind durch die monatlichen Milchgeldabrechnungen nachzuweisen. Diese sind ein Jahr aufzubewahren.

7.2.2 Molkereien (HS)

Die Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss aus Milchbetrieben stammen, die Teilnehmer am Programm „Geprüfte Qualität“ sind.

GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis sind auf allen Erfassungsstufen getrennt von Nicht-GQ-Milch und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis zu erfassen und zu lagern.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Auflistung über die bezogenen und verkauften Mengen, getrennt nach GQ-Milch (Kuhmilch) und Nicht-GQ-Milch sowie GQ-Erzeugnissen auf Milchbasis und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis.
- Auflistung aller durchgeführten Maßnahmen bei der Erfassung, der Verarbeitung der Milch und bei der Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis getrennt nach GQ-Milch (Kuhmilch) und Nicht-GQ-Milch sowie nach Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis.
- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle Bestandsliste (mengenmäßige Zusammenstellung).

7.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die GQ-Milch (Kuhmilch) herstellen oder mit GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten können für alle ihre Betriebsstätten gemeinsam oder für einzelne Betriebe einen Nutzungsvertrag abschließen, wenn diese die o. a. Voraussetzungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Herkunftssicherung erfüllen.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

7.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

7.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

7.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7.7 GQ-Milchexport und Export von GQ-Erzeugnisse auf Milchbasis

GQ-Milchexporte (Kuhmilch) bzw. Exporte von Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Milch (Kuhmilch) und die Erzeugnisse auf Milchbasis mit einem Zertifikat in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Molkereibetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

7.8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

8. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Rinder und Rindfleisch

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch der Kategorien

Jungrindfleisch (JR), Jungbullenfleisch (A), Bullenfleisch (B), Ochsenfleisch (C), Färsenfleisch (E) und Kuhfleisch (D)

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse analog der EU-Etikettierungs-VO Nr. 1760/2000 vom 17.07.2000.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Rinder und Rindfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

8.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Rindfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Kalb bis zum fertigen Schlachttier), über den Tiertransport, die Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

8.1.1 Kälber-, Fresser- und Schlachtrindererzeuger (QS)

Die Kälber-, Fresser- und Schlachtrindererzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und

Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagement-systems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO);
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren;
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mind. drei Monate.
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
 - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
 - Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz und Arzneimittelrecht.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Überprüfung auf Verhaltensauffälligkeiten; dies kann nach der Methode von Prof. Braun geschehen.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.
- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

8.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.

8.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtrindertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Sauberkeit des Schlachtviehs als vorbeugende Hygienemaßnahme.
- Anwendung von Schlachttechniken, die die Sicherheit vor einer Verunreinigung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial, insbesondere Rückenmark, erhöhen. Dies kann durch Absaugen des Rückenmarks vor dem Spalten des Tierkörpers oder durch die vollkommene Entnahme der Wirbelsäule geschehen.
- Im Rahmen eines Monitoringprogramms sind verstärkt Untersuchungen auf Rückstände durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten durchzuführen.

Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass

- am Schlachtkörper kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf,
- der pH-24 Wert nicht über 6,0 liegen darf.

8.1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen (einschließlich Reifung) gelagert werden.

8.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten und/oder gemästet werden.

- Die Rinder müssen in Bayern geboren sein.

- Die Rinder müssen durchgängig von der Geburt bis zur Schlachtung in Bayern gehalten worden sein.
- Die Rinder müssen mindestens 12 Monate vor der Schlachtung in einem am Programm „Geprüfte Qualität“ für Rindfleisch teilnehmenden Betrieb gehalten worden sein.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

Jedes Tier muss in der HI-Tier-Datenbank oder vergleichbaren Systemen erfasst sein und einen Tierpass mit allen relevanten Daten besitzen, der das Tier von der Geburt bis zum Schlachtbetrieb begleitet und in dem alle Veränderungen eingetragen sind.

8.2.1 Kälbererzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für Kälber, die nach der EU-Etikettierungsverordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (nachfolgend: Kennzeichnungsrecht), mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, durch den Tierpass, dass die von ihm verkauften Kälber im jeweiligen Herkunftsgebiet geboren sind.

Der Tierpass begleitet das Tier bis zur Schlachtung.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, anhand der Ohrmarkennummer über die HI-Tier-Datenbank Namen und Anschrift des Kälbererzeugers einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Tierpasses.

8.2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZA (HS)

Die VEZA sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tieren ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen des Tieres übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZA deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZA sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Ohrmarkennummer den Angaben der Erklä-

rung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen der GQ-Qualitätsregelung gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

8.2.3 Schlachtrindererzeuger – SE (HS)

Die Schlachtrindererzeuger garantieren, dass

- die von ihnen abgegebenen Tiere mit den Tieren identisch sind, auf die sich die Angaben in den Erklärungen der vorherigen Marktbeteiligten beziehen;
- die von ihnen abgegebenen Tiere im jeweiligen Herkunftsgebiet (z. B. Bayern) gehalten bzw. gemästet wurden.

Die SE müssen die Erklärung (Einzelnachweis) oder die Bestätigung von der Vorstufe einholen und die Erklärung (Sammelnachweis) weitergeben.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Dokumente müssen über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

8.2.4 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Gütesiegel. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Gütesiegel gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem Herkunftszeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf;

- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer zur Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf;
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind;
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren;
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

8.2.5 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe;
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

8.2.6 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Rinder aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Rindfleisch zukauf (Ausnahme: Rindfleisch von Prüfsiegelprogrammen und Rindfleisch mit eindeutig deklariertes und nachvollziehbarer fremdländischer Herkunft sowie Rindfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen;
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer;
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung;
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für mindestens zwei Jahre;

- entsprechenden Kennzeichnung von Fleisch aus Prüfsiegelprogrammen, fremdländischen Herkünften und Öko-Fleisch.

8.2.7 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Frischfleisch zu verwenden (Ausnahme: Rindfleisch von Prüfsiegelprogrammen und Rindfleisch mit eindeutig deklariert und nachvollziehbarer fremdländischer Herkunft sowie Rindfleisch aus ökologischer Erzeugung). Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates vom 17.07.2000 bleiben davon unberührt.
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren;
- die an Nichtendverbraucher verkauften Mengen GQ-Fleisch zu protokollieren;
- Fleisch aus Prüfsiegelprogrammen, fremdländischen Herkünften und Ökofleisch eindeutig zu kennzeichnen.

8.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Rindfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

8.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

8.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

8.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

8.7 GQ-Rindfleisch-Export

GQ-Rindfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Rindfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

8.2.3 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“

8.2.4 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“

8.8 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

9. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Schweine und Schweinefleisch

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch von

Schweinen

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Schweine und Schweinefleisch. Diese Kriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

9.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Schweinefleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Ferkel bis zum fertigen Schlachttier) über den Tiertransport, die Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung, Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

9.1.1 Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe (QS)

Die festgelegten „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ gelten ab Geburt der Tiere. Ersatzweise ist die Teilnahme des landwirtschaftlichen Betriebes an einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem, das die Zertifizierung durch eine unabhängige und nach DIN EN 45011 akkreditierte Kontrollstelle einschließt, ausreichend, um die betreffenden Ferkel als GQ-Ferkel vermarkten zu können.

Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe, die Ferkel bzw. Schlachttiere abgeben, garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter sowie andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate,
- Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Futtermittel.
- Zur Nachweisführung über Futterzukäufe sind Lieferscheine/Belege/Rechnungen und Sackanhänger mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- Mischprotokolle mit Angabe der Gemengeteile (% , kg). Diese sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.
- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium.
- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben des Tierschutz-, Arzneimittel- und Futtermittelrechts und der Tierschutztransportverordnung.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Teilnahme am Salmonellenmonitoring,
- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit der Schlachttiere bei Anlieferung nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.
- Beachtung bedarfsgerechter, umweltschonender, tiergesundheitsfördernder Rationen und Fütterungsstrategien.
- Reinigung, Wartung und Pflege der Futterlager sowie der Misch- und Fütterungsanlagen zur Vermeidung von Hygiene- und Gesundheitsproblemen.

9.1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)

Die VEZa garantieren für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, die Vorgaben des EU-Rechts einzuhalten. Die reine Fahrtzeit der Schlachttiere bei Anlieferung nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

9.1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit der Schlachttiere bei Anlieferung nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden,
- eine einwandfreie Fleischbeschaffenheit, festgestellt mit dem pH1-Wert im Kotelett von mindestens 5,8 (gemessen ca. 45 Minuten nach dem Schlachten) oder mit einer vergleichbaren Methode (z. B. Leitfähigkeit oder Reflexionswert),
- ein Magerfleischanteil im Schlachtkörper > 50 %.

Bei Spanferkelschlachtkörpern gilt:

Am Schlachthof sind bei mindestens 2 % der Spanferkelschlachtkörper Rückstandsuntersuchungen durchzuführen. Der Lizenznehmer organisiert Probenahme und Untersuchung der Proben durch ein neutrales Prüflabor. In Absprache mit dem beauftragten Labor wird die Liste der Stoffe, auf die untersucht werden soll, nach aktuellen Erfordernissen (z. B. Bekanntwerden des Einsatzes bestimmter Stoffe) festgelegt.

9.1.4 Zerlegebetriebe (QS)

Der Zerlegebetrieb hat sich an die Standards einer ordnungsgemäßen Zerlegung zu halten. Die Vorgaben der Hygienevorschriften sind zu befolgen.

Für die Schlachtkörper und zerlegtes Fleisch sind die erforderlichen Kühltemperaturen einzuhalten.

Überwachung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch die Kontrollstelle.

9.1.5 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

9.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung der Jungtiere über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt werden. Die Kontrolle der Herkunftssicherung erfolgt stichprobenweise durch die Kontrollstelle.

9.2.1 Ferkelerzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für GQ-Ferkel, dass die von ihm verkauften GQ-Ferkel in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) geboren sind. Diese rechtsverbindliche Erklärung wird an die nächste Vermarktungsstufe weitergegeben. Ein Durchschlag dieser Erklärung verbleibt beim Landwirt, ein Durchschlag beim Schlachthof und ein Durchschlag geht an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die rechtsverbindliche Erklärung mindestens zwei Jahre auf.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, über die Schweinedatenbank Angaben über Tierbewegungen (Name und Anschrift, Zahl der Tiere, Datum usw.) einzuholen.

9.2.2 Schweinemastbetriebe (HS)

Die Schweinemastbetriebe garantieren, dass die übergebenen Schlachttiere in ihren Betrieben nach den GQ Richtlinien im jeweiligen Herkunftsgebiet (z. B. Bayern) gemästet wurden. Diese rechtsverbindliche Erklärung wird an die nächste Vermarktungsstufe weitergegeben. Ein Durchschlag dieser Erklärung verbleibt beim Landwirt, ein Durchschlag beim Schlachthof und ein Durchschlag geht an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die rechtsverbindliche Erklärung mindestens zwei Jahre auf.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, über die Schweinedatenbank Angaben über Tierbewegungen (Name und Anschrift, Zahl der Tiere, Datum usw.) einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege.

9.2.3 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (HS)

Die VEZa

- sind verpflichtet, die rechtsverbindliche Erklärung der Vorstufe einzuholen und an die nächste Vermarktungsstufe weiterzugeben sowie
- die ausgestellten Erklärungen für die von ihnen ge- und verkauften Tiere sorgfältig zu überprüfen und
- garantieren, dass während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Die VEZa erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, über die Schweinedatenbank Angaben über Tierbewegungen (Name und Anschrift, Zahl der Tiere, Datum usw.) einzuholen.

9.2.4 Schlachtbetriebe (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Tiere ohne eindeutige Identifizierung werden nicht in das Programm aufgenommen.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der rechtsverbindlichen Erklärung von der Vorstufe und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlagstempelnummer sowie des Schlachtgewichtes, des Magerfleischanteils und der Qualitätsmerkmale der Schlachtkörper

von Mastschweinen. Die Zuordnung erfolgt von der Identifikations-Nr. (z. B. Tätowierung bzw. Schlagstempelnummer) zur Schlachtnummer. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.

- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind, Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung über einen Zeitraum von zwei Jahren und Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Vermarktungsstufe.

Die Schlachtbetriebe erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, über die Schweinedatenbank Angaben über Tierbewegungen (Name und Anschrift, Zahl der Tiere, Datum usw.) einzuholen.

9.2.5 Zerlegebetriebe (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien und durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe.
- Einholung und Aufbewahrung der rechtsverbindlichen Erklärung bzw. der Bestätigung.
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.
- Sicherstellung der Identifizierung der GQ-Ware sowie der Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (Dokumentation von zugekauften und verkauften Kilo- und Teilstückmengen) anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Lieferscheine, Rechnungen)

9.2.6 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Schweine aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Schweinefleisch zukaufte (Ausnahme: Schweinefleisch aus ökologischer Erzeugung).

Der Metzger ist verpflichtet, eine rechtsverbindliche Erklärung vom Landwirt einzuholen und ein Schlachtprotokoll mit Zuordnung der Schlagstempelnummer sowie des Schlachtgewichtes, des Magerfleischanteils und der Qualitätsmerkmale der Schlachtkörper von Mastschweinen zu führen.

Die Zuordnung erfolgt von der Ident-Nr. (z. B. Tätowierung bzw. Schlagstempelnummer) zur Schlachtnummer. Der Metzger bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.

Der Metzger hat anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (Dokumentation von zugekauften und verkauften Kilo- und Teilstückmengen) sicherzustellen.

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen.
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer.
- Einholung und Aufbewahrung der rechtsverbindlichen Erklärung bzw. der Bestätigung.
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufsware), Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe, Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung über einen Zeitraum von zwei Jahren.

9.2.7 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Frischfleisch zu verwenden (Ausnahme: Schweinefleisch aus ökologischer Erzeugung).
- anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (Dokumentation von zugekauften und verkauften Kilo- und Teilstückmengen) sicherzustellen.
- die rechtsverbindliche Erklärung von der Vorstufe bzw. der Bestätigung einzuholen und aufzubewahren.
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

9.2.8 Ausnahmeregelung

Diese Ausnahmeregelung gilt für Metzger mit eigener Schlachtung und Endverkaufsbetriebe des Lebensmitteleinzelhandels.

Abweichend von der Bestimmung, dass in den Verkaufsstellen, in denen GQ-Fleisch angeboten wird, nur solches verkauft werden darf, können die vorbenannten Metzger und Endverkaufsbetriebe beim Lizenznehmer eine Ausnahmeregelung beantragen.

Beantragt werden kann, dass innerhalb festzulegender Zeitfenster auch Teilstücke (Halsgrat, Schweinebauch und Schweinefilet) von Nicht-GQ-Schweinen angeboten werden dürfen. Diese Nicht GQ-Schweinefleischteile müssen getrennt gelagert, getrennt angeboten sowie klar und deutlich mit ihrer nationalen Herkunft deklariert werden. Eine irreführende Kennzeichnung und Bewerbung ist untersagt. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung wird mit dem sofortigen Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung geahndet.

Die Termine für die Zeitfenster sind mit dem Lizenznehmer abzustimmen. Innerhalb eines Kalenderjahres sind höchstens 90 Tage für Zeitfenster zugelassen. Die Zeitfenster müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Lizenznehmer beantragt werden.

9.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Schweinefleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

9.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Qualitäts- und Prüfbestimmungen die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle der vom Lizenznehmer beauftragten Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

9.5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

9.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen, Betriebsbesichtigungen und -beschreibungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

9.7 GQ-Schweinefleischexport

GQ-Schweinefleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Schweinefleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

9.2.4 Schlachtbetrieb, drittes Tiert, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Vermarktungsstufe“.

9.2.5 Zerlegebetrieb, erstes Tiert, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“.

9.8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

10. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Bier

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Mälzerei und Brauerei.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

Bier

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Bier. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

10.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Bier Beteiligten (Braugetreideerzeuger, Hopfenerzeuger und -handel, Mälzerei, Brauerei) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Anforderungen an die Mälzerei bis hin zur Brauerei. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Braugetreides und des Hopfens den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 10.5.

10.1.1 Braugetreideerzeuger (QS)

Als Braugetreide, das im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Getreide verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

Auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen dürfen keine gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämme ausgebracht werden.

Die auf der Basis dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungsbetrieb bis spätestens 15. März, bei Brauweizen zum 1. Dezember des Vorjahres, unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Getreideart, Sorte, Schlagbezeichnung, die zu kontrollierende Fläche und zur Fruchtfolge, gemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Qualitätsmerkmale Braugetreide

Braugetreide, das für die Herstellung von GQ-Bier verwendet wird, muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- OTA: < 3,0 mg/kg
- DON: < 500 mg/kg

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

10.1.2 Hopfenerzeuger (QS)

Als Hopfen, der im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Hopfen verwendet werden, der entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

Bei einer Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren nicht ausgebracht worden sein.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

Die auf der Basis dieser Erzeugungs- und Qualitätsregeln abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungsbetrieb unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Sorte, Schlagbezeichnung und die zu kontrollierende Fläche gemeldet werden.

Qualitätsmerkmale Hopfen

Hopfen, der für die Herstellung von GQ-Bier verwendet wird, muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Wassergehalt: max. 11,5 %
- Blatt- und Stängelanteil: bis 1,0 %
- Hopfenabfall: max. 2,39 %
- Doldenblätter: max. 35 %
- Fremdbestandteile: max. 2,0 %

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

10.1.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (QS)

Als Malz, das im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Malz verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

MuB gewährleisten die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Braugetreides sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Malzpartien. Als Braugetreide, das im Rahmen der Erzeugung von Malz für GQ-Bier verwendet wird, kann nur Getreide verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

Qualitätsmerkmale Malz

Das erzeugte Malz zur Herstellung von GQ-Bier muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

- Wassergehalt: maximal 5,0 %
- Extraktgehalt: > 80,5 %
- Mürbigkeit: > 80,0 %
- Ganzglasigkeit: < 3,0 %

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Aus den empfohlenen Braugerstensorten der staatlichen Beratung oder anderer staatlich autorisierter Institutionen.
- Frei von artfremden Geruch.
- Die Wiederverwendung von unaufbereitetem Weichwasser ist verboten.

10.1.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (QS)

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitungsbetriebe gewährleisten die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Hopfens sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Hopfenprodukte. Sie prüfen vor der Verarbeitung die ordentliche Führung der Schlagkartei.

10.1.5 Brauerei (QS)

Brauereien, die GQ-Bier erzeugen, garantieren, dass sie die Anforderungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ an die Produktqualität des Bieres erfüllen.

Zur Erzeugung von GQ-Bier dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Bier“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Die Rohstoffe, die zur Erzeugung von GQ-Bier verwendet werden, sind auf allen Erfassungsstufen getrennt von sonstigen Rohstoffen zu erfassen und zu lagern.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Brauerei gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe.
- GQ-Bier muss analog dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 (Hopfen, Wasser, Malz und Hefe) gebraut werden.

- GQ-Bier ist ausschließlich in umweltfreundlichen großvolumigen Mehrwegbehältern bzw. Glasgebinden, vor allem Mehrwegglasgebinden zu vertreiben.

Qualitätsmerkmale Bier

Als GQ-Bier kann nur Bier deklariert werden, das entsprechend diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Für GQ-Bier gelten hinsichtlich Stammwürzegehalt, Alkoholgehalt, Farbe (EBC) und Bitterwerte folgende Bestimmungen:

Stammwürzegehalt:

- Schankbier:	7,0 % – 11,0 %
- Hell/Lager:	11,0 % – 12,5 %
- Pils:	11,0 % – 12,5 %
- Export:	12,0 % – 13,5 %
- Dunkel:	11,0 % – 12,5 %
- Schwarzbier:	11,0 % – 12,5 %
- Märzen/Festbier:	13,0 % – 14,5 %
- Bock:	16,0 % – 18,0 %
- Doppelbock:	18,0 % – 21,0 %
- Weizenschankbier:	7,0 % – 11,0 %
- Weizenbier:	11,0 % – 14,0 %
- Kristallweizen:	11,0 % – 13,0 %
- Rauchbier:	12,0 % – 14,5 %
- Keller-/Zwickelbier:	11,0 % – 13,0 %
- Eisbier/Icebier:	11,0 % – 13,0 %

Alkoholgehalt:

- Schankbier:	2,5 % – 3,5 %
- Hell/Lager:	4,5 % – 5,5 %
- Pils:	4,0 % – 5,5 %
- Export:	4,5 % – 5,5 %
- Dunkel:	4,5 % – 5,5 %
- Schwarzbier:	5,0 % – 5,5 %
- Märzen/Festbier:	4,0 % – 6,0 %
- Bock:	6,0 % – 8,0 %
- Doppelbock:	6,0 % – 8,5 %

- Weizenschankbier:	2,5 % – 3,5 %
- Weizenbier:	4,0 % – 5,5 %
- Kristallweizen:	4,5 % – 5,5 %
- Rauchbier:	5,0 % – 6,0 %
- Keller-/Zwickelbier:	4,0 % – 5,5 %
- Eisbier/Icebier:	4,5 % – 5,0 %

Farbe (EBC):

- Schankbier:	5,0 – 15,0
- Hell/Lager:	5,0 – 20,0
- Pils:	5,0 – 15,0
- Export:	10,0 – 50,0
- Dunkel:	40,0 – 60,0
- Schwarzbier:	60,0 – 120,0
- Märzen/Festbier:	7,0 – 40,0
- Bock:	10,0 – 120,0
- Doppelbock:	10,0 – 120,0
- Weizenschankbier:	7,0 – 30,0
- Weizenbier:	10,0 – 60,0
- Kristallweizen:	6,0 – 18,0
- Rauchbier:	40,0 – 60,0
- Keller-/Zwickelbier:	10,0 – 30,0
- Eisbier/Icebier:	5,0 – 20,0

Bitterwerte (EBC):

- Schankbier:	25,0 – 30,0
- Hell/Lager:	8,0 – 25,0
- Pils:	25,0 – 45,0
- Export:	15,0 – 35,0
- Dunkel:	20,0 – 35,0
- Schwarzbier:	10,0 – 30,0
- Märzen/Festbier:	12,0 – 45,0
- Bock:	15,0 – 40,0
- Doppelbock:	15,0 – 35,0
- Weizenschankbier:	6,0 – 20,0
- Weizenbier:	10,0 – 30,0

- | | |
|------------------------|-------------|
| - Kristallweizen: | 10,0 – 20,0 |
| - Rauchbier: | 20,0 – 30,0 |
| - Keller-/Zwickelbier: | 10,0 – 30,0 |
| - Eisbier/Icebier: | 10,0 – 25,0 |

10.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Bier verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) und ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum Endprodukt zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der eingesetzten Rohstoffe (Braugetreide, Hopfen, Malz) sowie des GQ-Bieres mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

10.2.1 Braugetreideerzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von Braugetreide für die Herstellung GQ-Bier unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des Braugetreides für GQ-Bier ist durch den Landwirt zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der Braugetreidebestände für GQ-Bier mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist vom Landwirt zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist Braugetreide für GQ-Bier eindeutig gekennzeichnet und getrennt von sonstigem Braugetreide zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

10.2.2 Hopfenerzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von Hopfen für die Herstellung von GQ-Bier unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des Hopfens für GQ-Bier ist durch den Landwirt zu dokumentieren.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der Hopfenbestände für GQ-Bier mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist durch den Landwirt zu führen und bei Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist durch die Siegelurkunde zu belegen.

Bei betriebseigener Lagerung ist Hopfen für GQ-Bier eindeutig gekennzeichnet und getrennt von sonstigem Hopfen zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

10.2.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (HS)

Mälzerei und selbstmälzende Brauerei verpflichten sich,

- das Braugetreide für die Malzherstellung für GQ-Bier getrennt nach Sorten und getrennt von sonstigem Braugetreide
- sowie das daraus hergestellte Malz zur Erzeugung von GQ-Bier getrennt von sonstigem Malz

auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Die MuB garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat die MuB eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Braugetreide für GQ-Bier und sonstigem Braugetreide sowie Malz für GQ-Bier bzw. sonstigem Malz zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht bzw. Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

10.2.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (HS)

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung verpflichten sich,

- den Hopfen für die Herstellung von GQ-Bier getrennt nach Sorten und getrennt von sonstigem Hopfen
- sowie daraus hergestellte Hopfenprodukte zur Erzeugung von GQ-Bier getrennt von sonstigen Hopfenprodukten

auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist durch die Siegelurkunde zu belegen.

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferes mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Hopfenhandel und Hopfenverarbeiter eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Hopfen für GQ-Bier und sonstigem Hopfen sowie Hopfen-Produkte für GQ-Bier bzw. sonstigen Hopfenprodukte zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

10.2.5 Brauerei (HS)

Das Zeichen darf nur für Bier verwendet werden, das im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) und entsprechend den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ hergestellt wurde.

Die Brauerei verpflichtet sich, für die Herstellung von GQ-Bier nur Rohstoffe zu verwenden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden. Erzeugnisse, die für die Herstellung von GQ-Bier verwendet werden, sind getrennt von Nicht-GQ-Erzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Stehen in begründeten Fällen Rohstoffe, die gemäß diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurden, nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, so muss die fehlende Menge durch entsprechende Rohstoffe aus der Region ergänzt werden. Die hierfür verantwortlichen Gründe müssen dem Lizenznehmer frühzeitig schriftlich mitgeteilt und von diesem anerkannt werden.

Die Brauerei garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat die Brauerei eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Erzeugnissen für GQ-Bier und sonstigen Erzeugnissen zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf dem Gebinde angebracht oder diesem zugeordnet sein.

10.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Bier nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ sicherstellen kann.

stimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

10.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

10.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und

zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

10.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

10.7 Export von Bier

GQ-Bier-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Bier exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

10.8 Übergangsbestimmungen

Bier, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

10.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

11. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brot und Kleingebäck

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für den Bereich Bäckerei.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Brot und Kleingebäck

aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Brot und Kleingebäck. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

11.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den an der Herstellung von Brot und Kleingebäck eingebundenen Bäckereien einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Brot und GQ-Kleingebäck kann nur Brot und Kleingebäck verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Die Bäckerei gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Mehls für die Erzeugung von GQ-Brot und GQ-Kleingebäck sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Backwaren.

Die Qualitätsprüfung der GQ-Backwaren erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Form, Aussehen
- Oberfläche, Krusteneigenschaft
- Lockerung, Krumenbild
- Struktur, Elastizität
- Geruch, Geschmack.

Die GQ-Backwaren müssen dabei entsprechend dem festgelegten DLG-Prüfschema mindestens mit der Kennzahl 4,0 beurteilt werden.

Für Produkte, die die DLG-Prüfung mit Auszeichnungen bestanden haben, entfällt die zusätzliche Qualitätsprüfung durch eine nach DIN EN 45011 als Zertifizierungsstelle akkreditierte Prüforga-nisation im Geltungszeitraum der jeweiligen Auszeichnung.

Die Bäckerei verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkon-trolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

11.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Brot und Kleingebäck¹ verwendet werden, das in dem im Zeichen ge-nannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt, gebacken und abgepackt wurde. Dabei muss Mehl ver-wendet werden, das zu 100 % aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugtem Brotgetreide herge-stellt wurde.

Auch bei Gebäcken mit Sauerteig muss das Mehl des verwendeten Sauerteiges aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugtem Brotgetreide hergestellt worden sein. Die Einhaltung der nachfol-genden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Sind in dem im Zeichen genannten Gebiet GQ-Brotgetreide und/oder GQ-Mehl verfügbar, so sind vorrangig diese GQ-Rohstoffe zu verwenden.

Die Herkunft ist jeweils lückenlos von der Erzeugung bis zur Bäckerei zu sichern.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. des GQ-Brottes und GQ-Kleingebäcks mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit dem-jenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Die Bäckerei gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Mehls für GQ-Brot und GQ-Kleingebäck von sonstigem Mehl sowie die separate Lagerung und den separa-ten Transport von GQ-Brot und GQ-Kleingebäck getrennt von Nicht-GQ-Brot und Nicht-GQ-Kleingebäck.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbin-dung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Parti-enbegleitschein.

¹ Für die Begriffsbestimmung von Brot und Kleingebäck gelten die allgemeinen Beurteilungsmerkmale der Leitsätze für Brot und Kleingebäck. Bei Kleingebäck gelten bis zur endgültigen Ausarbeitung der Leitsätze die entsprechen-den Bestimmungen der Richtlinien für Brot und Kleingebäck des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittel-kunde e. V.

Die Bäckerei garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware (Mehl) übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat die Bäckerei eine Dokumentation über die verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Brot und Nicht-GQ-Brot sowie GQ-Kleingebäck und Nicht-GQ-Kleingebäck zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf dem Brot oder Kleingebäck angebracht oder diesem zugeordnet sein.

11.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Brot und Kleingebäck nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

11.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

11.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnet; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

11.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

11.7 Export von Brot und Kleingebäck

GQ-Brot- und GQ-Kleingebäck-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Brot und/oder Kleingebäck exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

11.8 Übergangsbestimmungen

Brot und Kleingebäck, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits Übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

11.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

12. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brotgetreide

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung und Getreidehandel.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Brotgetreide

aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Brotgetreide. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

12.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Herstellung von Brotgetreide eingebundenen Marktbeteiligten (Landwirte, Erfassungsbetrieb und Getreidehandel) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Anforderungen an Erfassung und Lagerung bis zum Transport. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Brotgetreides den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sowie die zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung sind einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 12.5.

Die auf der Basis dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungsbetrieb oder Getreidehandel bei Wintergetreide bis spätestens 1. Dezember des Aussaatjahres, bei Sommergetreide bis spätestens 15. März des Aussaatjahres unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des

Vertragspartners einschließlich der Angaben über Fruchtart, Sorte, Schlagbezeichnung, die zu kontrollierende Fläche und Fruchtfolge gemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

12.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Brotgetreide kann nur Weizen oder Roggen verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

GQ-Brotgetreide ist bei Bedarf (> 14,5 % Feuchte) fachgerecht zu trocknen.

Eine Lagerung von GQ-Brotgetreide beim Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn der Landwirt über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Die betrieblichen Lagereinrichtungen müssen den Grundsätzen für Erfassung und Lagerung dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen (Ziffer 1.2).

Das GQ-Brotgetreide muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizen: Rohprotein (N x 5.7): 12,5 %

Sedimentationswert: 30 ml

Fallzahl: 230 sec

Roggen: Amyloeinheiten: 250

Fallzahl: 120 sec

Verkleisterungstemperatur: 63° C

12.1.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (QS)

Bei der Anlieferung ist eine Probe für Qualitätsuntersuchungen zu ziehen, wobei eine Probeteilmenge immer als Rückstellmuster zu hinterlegen ist. Das Muster ist bei GQ-Brotgetreide mindestens 6 Monate nach Anlieferung bei der aufnehmenden Mühle bzw. dem aufnehmenden Verarbeiter zu hinterlegen.

Das GQ-Brotgetreide muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizen: Rohprotein (N x 5.7): 12,5 %

Sedimentationswert: 30 ml

Fallzahl: 230 sec

Roggen: Amyloeinheiten: 250

Fallzahl: 120 sec

Verkleisterungstemperatur: 63° C

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

GQ-Brotgetreide ist in speziell hierfür vorgesehenen Behältnissen und getrennt nach Sorten sowie von Nicht-GQ-Getreide zu lagern. Sämtliche Vorrats- und Lagergebäude müssen insbesondere unter dem Aspekt der Vermeidung von Verunreinigungen und Vermischung sorgfältig geprüft und für den Gebrauch vorbereitet werden.

Im Einzelnen gilt:

- Gebäude, die für die Lagerung benutzt werden, müssen wasserdicht sein; sämtliche undichte Stellen im Dach müssen repariert werden, bevor GQ-Brotgetreide eingelagert wird.
- Die Wände, Böden und horizontalen Oberflächen jedes Lagers müssen gesäubert werden und - wo erforderlich (z. B. nach Kontamination mit Nicht-GQ-Getreide) - vor Gebrauch nass gereinigt und gegebenenfalls mit geeigneten, zugelassenen Verfahren desinfiziert werden, um eine hygienische Lagerung zu ermöglichen.
- Altertümliche Rückstände müssen aus sämtlichen Bereichen des Lagers und der Fördereinrichtungen entfernt werden.
- Der Zugang von Vögeln, Nagetieren und anderen Schädlingen muss verhindert werden, ansonsten kann Brotgetreide nicht als GQ-Brotgetreide vermarktet werden. Türen und Lager sind geschlossen zu halten, wenn das Lager nicht benutzt wird. Ferner ist das Lager so dunkel wie möglich zu halten.
- Um Glassplitter von Glühbirnen und Neonröhren im GQ-Brotgetreide zu vermeiden, müssen Staubabdeckungen gewählt werden, die nicht aus Glas bestehen.

- Bei der Lagerung muss GQ-Getreide konditioniert werden (Ausnahme: Lagerung für nur wenige Tage). Falls das Getreide getrocknet werden muss, ist jegliches Übertrocknen, das zu Hitzeschäden führen kann, zu vermeiden.
- Dauerlagerung erfordert eine besondere Aufmerksamkeit: Temperatur und Feuchte des GQ-Brotgetreides müssen regelmäßig aufgezeichnet und ggf. reguliert werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden. Um einem Temperaturanstieg entgegenzusteuern, muss das GQ-Brotgetreide je nach Ursache getrocknet, gekühlt, bewegt oder gereinigt werden.

Für den Transport von GQ-Brotgetreide gilt allgemein:

- Anhänger, Lkws, Bahnwaggons, Lastkähne und Schiffe, die für den Transport von GQ-Brotgetreide genutzt werden, müssen sauber und geeignet sein, diesen Rohstoff in die Lebensmittelkette einzubringen. Sämtliche Transportmittel müssen vor dem Verladen durch den Verkäufer oder Agenten auf Sicht kontrolliert werden. Ein Transportmittel, das dem erforderlichen Standard nicht entspricht, darf nicht beladen werden. Alle Transportmittel müssen bei größeren Transportentfernungen nach dem Laden abgedeckt werden.
- Außenflächen von Fahrzeugen oder Transportmitteln sowie die Ladefläche müssen regelmäßig gereinigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur für Lebensmittel zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden, die kein Venol enthalten, um so möglichen Geruch oder Flecken in der späteren Ladung zu vermeiden.
- Die Verantwortlichen dürfen grundsätzlich nicht auf der Ladung herumlaufen. Wenn dies unbedingt notwendig sein sollte, müssen sie angemessen bekleidet sein, um das GQ-Brotgetreide vor möglichen Infektionen oder Kontaminationen zu schützen.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Schädlingsbekämpfungsmitteln während der Lagerung ist unzulässig.

12.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Brotgetreide verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt und erfasst wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum Erfassungsbetrieb zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Brotgetreides mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

12.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von GQ-Brotgetreide unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung und Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des GQ-Brotgetreides ist durch den Landwirt zu dokumentieren.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Brotgetreidebestände mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist vom Landwirt zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Brotgetreide eindeutig gekennzeichnet und getrennt nach einzelnen Partien von Nicht-GQ-Brotgetreide zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

12.2.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (HS)

Der Erfassungsbetrieb und der Getreidehandel verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt nach Sorten und getrennt von Nicht-GQ-Getreide auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Erfassungsbetrieb und der Getreidehandel garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Erfassungsbetrieb sowie der Getreidehandel von GQ-Brotgetreide eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Brotgetreide und Nicht-GQ-Brotgetreide, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.

- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

12.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Brotgetreide nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

12.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der ge-

setzunglichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

12.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnet; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

12.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

12.7 Export von Brotgetreide

GQ-Brotgetreide-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Brotgetreide exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

12.8 Übergangsbestimmungen

Brotgetreide, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

12.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

13. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung und Verarbeitung von feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven
verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlage sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

13.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung, Herstellung und Vermarktung von feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven eingebundenen Marktteilnehmern einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Lagerung und die Aufbereitung bis zur ordnungsgemäßen Verarbeitung. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Gemüses den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 13.5.

13.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Gemüse kann nur Gemüse verwendet werden, das entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

13.1.2 Lagerhalter und Aufbereiter (QS)

Unverarbeitetes Gemüse (frisches Gemüse bzw. Lagergemüse), das nach den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ geeignet ist, muss auf der Stufe der Lagerung und Aufbereitung wie folgt behandelt werden:

- „Geprüfte Qualität“-Ware ist getrennt von Obst zu lagern.
- Sicherstellung einer unmittelbaren Verarbeitung oder
- einer geeigneten Zwischenlagerung:
 - Grobgemüse und Spargel: 2 bis 12° C
 - Fruchtgemüse (ohne grüne Bohnen und Erbsen): 5 bis 10° C
- Nachfolgende Gemüsearten, die zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven verarbeitet werden, dürfen höchstens folgende Nitratgehalte aufweisen:
 - Möhren: weniger als 250 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Grüne Bohnen: weniger als 400 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Knollensellerie: weniger als 1 000 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Kohlarten: weniger als 1 000 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Weißkohl: weniger als 1 750 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Rote Bete: weniger als 2 500 mg Nitrat/kg Frischmasse

13.1.3 Verarbeitung zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven (QS)

GQ-Gemüse muss im Bereich der Verarbeitung zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven nach den Grundsätzen eines dort gültig zertifizierten Qualitätssicherungssystems behandelt werden.

Die Haltbarmachung erfolgt ausschließlich durch:

- Pasteurisation und Sterilisation der durch die Leitsätze zugelassenen Zutaten oder
- natürliche Milchsäuregärung.

13.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert, aufbereitet und verarbeitet wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Verarbeitung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-feinsauerem Delikatessen und GQ-Gemüsekonserven mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

13.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Gemüse beim Vertragspartner an.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Gemüse eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

13.2.2 Lagerhalter und Aufbereiter (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Gemüse ist eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

13.2.3 Verarbeitung zu feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen.

Für die Kontrollen hat der Verarbeiter von GQ-Gemüse eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Gemüse sowie Nicht-GQ-Gemüse, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Die Vertragsfirma führt darüber hinaus ein Produktionsjournal bzw. einen Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Gemüse zur Herstellung von GQ-feinsauerem Delikatessen und GQ-Gemüsekonserven ist getrennt von anderen Herkünften zu verarbeiten.

Im Falle von gemischtem feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven (Mischungen) müssen mindestens 66 % des Gemüseanteils (einschließlich von Zwiebeln) aus dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) stammen. Zwiebeln als Bestandteil des Aufgusses müssen in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erwachsen sein.

Innerhalb des Produktionsprozesses von feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven muss mindestens die Rückverfolgbarkeit vom Endprodukt bis zum Wareneingang auf einen Arbeitstag genau gewährleistet sein.

Im Falle einer Missernte können maximal 20 % der GQ-Produktion durch Erzeugnisse aus anderen deutschen Herkünften mit gleichwertigen Qualitätsanforderungen, wie z. B. EUREPGAP, QS oder entsprechender Qualitätsstandards ersetzt werden. Ob eine Missernte vorliegt, wird durch die Landesanstalt für Landwirtschaft festgestellt.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr. Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

13.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Für ein bestimmtes Sauer- und Gemüsekonservenprodukt unter derselben Eigenmarke/Eigenname kann das Zeichennutzungsrecht nur vergeben werden, wenn die gesamte, von einem oder mehreren Herstellern stammende Produktion die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erfüllt.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen, Zentralläger des LEH und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

13.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

13.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

13.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

13.7 Export von feinsauerem Delikatessen und Gemüsekonserven

Exporte von GQ-feinsauerem Delikatessen und GQ-Gemüsekonserven ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

13.8 Übergangsbestimmungen

Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ verarbeitet und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

13.9 In-Kraft-Treten

Diese Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

14. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gemüse einschließlich Salate

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von frischem
Gemüse einschließlich Salate
verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlage sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Gemüse einschließlich Salate. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

14.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von frischem Gemüse einschließlich Salate eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Lagerung, die Aufbereitung und das ordnungsgemäße Inverkehrbringen bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Gemüses, einschließlich Salate, den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 14.5.

14.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Gemüse einschließlich Salate kann nur Gemüse einschließlich Salate verwendet werden, das entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gemüse einschließlich Salate“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Gemüse einschließlich Salate, das den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entspricht, muss bei der Erfassung wie folgt behandelt werden:

- Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Obst in einem geeigneten Temperaturbereich
 - Salate und Spargel: 2° C bis 7° C
 - Grobgemüse und Rettiche: 2° C bis 12° C
 - Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7° C bis 12° C
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Bei einer Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren nicht ausgebracht worden sein.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

14.1.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS)

Gemüse einschließlich Salate, das den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entspricht, muss auf der Stufe der Lagerung, Aufbereitung und des Inverkehrbringens wie folgt behandelt werden:

- Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Obst in einem geeigneten Temperaturbereich:
 - Salate und Spargel: 2° C bis 7° C

- Grobgemüse und Rettiche: 2° C bis 12° C
- Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7° C bis 12° C
- Nachfolgende Gemüsearten, die in den Verkehr gebracht werden, dürfen höchstens folgende Nitratgehalte aufweisen:
 - Kohl: weniger als 800 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Blattsalate aus dem Freiland: weniger als 1 750 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Rote Bete: weniger als 2 000 mg Nitrat/kg Frischmasse
 - Blattsalate aus geschütztem Anbau: weniger als 2 500 mg Nitrat/kg Frischmasse (Ausnahme: Rucola 6 000 bzw. 7 000 mg/kg je nach Erntezeit)
- Zuchtpilze der Gattung Agaricus sind nach der UNECE-Norm FFV 24 „Cultivated Mushrooms“ (Agaricus) aufzubereiten.
- Zuchtpilze der Gattung „Pleurotus“ müssen einlagig gelegt angeboten werden.
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

14.1.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (QS)

„Geprüfte Qualität“-Ware ist sachgerecht

- in einem geeigneten Temperaturbereich:
 - Salate und Spargel: 2° C bis 7° C
 - Grobgemüse und Rettiche: 2° C bis 12° C
 - Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7° C bis 12° C
- sowie nicht in direkter Nachbarschaft mit Obst

zu lagern.

14.1.4 Endverkaufsvertriebe (QS)

Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet, die für die Gemüseabteilung Verantwortlichen innerhalb der nächsten drei Jahre an einem vom Lizenznehmer veranstalteten Zertifizierungslehrgang teilnehmen zu lassen.

14.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Gemüse einschließlich Salate verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert und aufbereitet wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Aufbereitung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Gemüses einschließlich Salate mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

14.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Gemüse einschließlich Salate unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Gemüse einschließlich Salate eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

14.2.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Gemüse einschließlich Salate ist eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

14.2.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Gemüse einschließlich Salate ist eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Gemüse einschließlich Salate, getrennt nach GQ-Gemüse einschließlich Salate sowie Nicht-GQ-Gemüse einschließlich Salate, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

14.2.4 Endverkaufsbetriebe (HS)

„Geprüfte Qualität“-Ware ist eindeutig zu kennzeichnen und unter der entsprechenden Kennzeichnung anzubieten.

Darüber hinaus sind Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die regionale Herkunft des GQ-Gemüse einschließlich Salate zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Für GQ-Gemüse einschließlich Salate ist eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen hat der Endverkäufer von GQ-Gemüse einschließlich Salate eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Gemüse einschließlich Salate sowie Nicht-GQ-Gemüse, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

14.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für frisches Gemüse einschließlich Salate nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen, Zentralläger des LEH und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

14.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

14.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

14.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

14.7 Export von Gemüse einschließlich Salate

Exporte von GQ-Gemüse einschließlich Salate ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der GQ-Gemüse einschließlich Salate exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

14.8 Übergangsbestimmungen

Gemüse einschließlich Salate, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

14.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

15. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kern- und Steinobst

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Großhandel (bzw. Verarbeiter) und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von frischem
Kern- und Steinobst
verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlagen sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

15.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von frischem Kern- und Steinobst eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Lagerung, die Aufbereitung, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Obstes den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung eines Obstbautagebuches).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 15.5.

15.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Kernobst und GQ-Steinobst kann nur Obst verwendet werden, das entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kern- und Steinobst“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschließlich Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die betreffenden Flächen ist ein Obstbautagebuch zu führen, in dem alle pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Zur Erhaltung der Qualität der Produkte ist bei der Ernte Folgendes zu beachten:

- Anwendung schonender Ernteverfahren,
- Schutz des Erntegutes vor Wind und Sonne,
- Schneller Abtransport vom Feld zur Erhaltung der Frische und Qualität und
- Mehrmaliges Durchernten (falls erforderlich).

Kern- und Steinobst, das den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entspricht, muss bei der Erfassung wie folgt behandelt werden:

- Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Gemüse in einem optimierten Temperaturbereich zwischen 0° C und 8° C.
- Obst, das in den Verkehr gebracht wird, muss folgende Zuckergehalte aufweisen
 - Äpfel: mindestens 12 Brixgrade
 - Birnen: mindestens 12 Brixgrade
 - Pflaumen: mindestens 13 Brixgrade
 - Sauerkirschen: mindestens 13 Brixgrade
 - Süßkirschen: mindestens 14 Brixgrade
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.
- Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- Bei einer Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren nicht ausgebracht worden sein.

- Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Stickstoff und Phosphor sind durchzuführen.

15.1.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS)

Obst, das den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entspricht, muss auf der Stufe der Lagerung, Aufbereitung und des Inverkehrbringens wie folgt behandelt werden:

- Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Gemüse in einem optimierten Temperaturbereich zwischen 0° C und 8° C.
- Obst, das in den Verkehr gebracht wird, muss folgende Zuckergehalte aufweisen

- Äpfel:	mindestens 12 Brixgrade
- Birnen:	mindestens 12 Brixgrade
- Pflaumen:	mindestens 13 Brixgrade
- Sauerkirschen:	mindestens 13 Brixgrade
- Süßkirschen:	mindestens 14 Brixgrade
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

15.1.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (QS)

„Geprüfte Qualität“-Ware ist sachgerecht

- in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 0° C und 8° C sowie
- getrennt von Gemüse

zu lagern.

15.1.4 Endverkaufsvertriebe (QS)

Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet, die für die Obstabteilung Verantwortlichen innerhalb der nächsten drei Jahre an einem vom Lizenznehmer veranstalteten Zertifizierungslehrgang teilnehmen zu lassen.

15.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Kern- und Steinobst verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, erfasst, gelagert bzw. verarbeitet wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Lagerung bzw. Verarbeitung nachzuweisen. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Kernobst und GQ-Steinobst mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

15.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Kernobst und GQ-Steinobst unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung von GQ-Kernobst und GQ-Steinobst ist durch den Erzeuger zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Kernobst- und GQ-Steinobstbestände mit Feldtafeln.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Kernobst und GQ-Steinobst eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

15.2.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Kernobst und GQ-Steinobst ist eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

15.2.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Kernobst und GQ-Steinobst ist eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Kernobst und GQ-Steinobst, getrennt nach GQ-Obst sowie Nicht-GQ-Obst, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

15.2.4 Endverkaufsbetriebe (HS)

„Geprüfte-Qualität“-Ware ist eindeutig zu kennzeichnen und unter der entsprechenden Kennzeichnung anzubieten.

Darüber hinaus sind Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die regionale Herkunft des GQ-Obst zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Für GQ-Obst ist eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen hat der Endverkäufer von GQ-Obst eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Obst sowie Nicht-GQ-Obst, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

15.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Kern- und Steinobst nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen, Zentralläger des LEH und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

15.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen. Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

15.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zei-

chennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

15.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

15.7 Export von Kern- bzw. Steinobst

Exporte von GQ-Kernobst und GQ-Steinobst ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Kern- und Steinobst exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

15.8 Übergangsbestimmungen

Kern- und Steinobst, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, kann bereits im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

15.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

16. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Mehl und andere Mahlerzeugnisse

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für den Bereich Mühle.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Mehl und Mahlerzeugnissen
aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Mehl und Mahlerzeugnisse. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

16.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den Herstellern von Mehl und Mahlerzeugnissen (Mühlen) einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Mehl kann nur Mehl verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Als GQ-Mahlerzeugnisse können nur Mahlerzeugnisse verwendet werden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Der Mühlenbetrieb gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Brotgetreides sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport (sowohl bei Silo- als auch bei Sackware) des hieraus gewonnenen Mehls.

Das erzeugte Mehl muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizenmehl:	Fallzahl: 230 sec.
Roggenmehl:	Amyloeinheiten: 250 Fallzahl: 120 sec. Verkleisterungstemperatur: 63° C
Dinkel:	Fallzahl: 230 sec.

Höchstanteil an Mutterkorn: 0,05 %

Bei Vollkornmehl ist eine schonende (Kriterien sind Walzenumdrehung und Mahlgutschleier), den Wert der Inhaltsstoffe erhaltende Vermahlung zu wählen.

Der Mühlenbetrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

16.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Mehl und Mahlerzeugnisse verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt und abgepackt wurden. Die Mühle verpflichtet sich, für die Herstellung von GQ-Mehl und GQ-Mahlerzeugnissen nur Brotgetreide zu verwenden, das zu 100 % in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt wurde. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ist in dem im Zeichen genannten Gebiet GQ-Brotgetreide verfügbar, so ist vorrangig dieser GQ-Rohstoff zu verwenden.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. des GQ-Mehls und der GQ-Mahlerzeugnisse mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Der Mühlenbetrieb gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des GQ-Brotgetreides von Nicht-GQ-Brotgetreide sowie die separate Lagerung und den separaten Transport von GQ-Mehl und GQ-Mahlerzeugnissen getrennt von Nicht-GQ-Mehl und Nicht-GQ-Mahlerzeugnissen.

Bei Silolagerung und -transport wird eine eigene Kammer benutzt; gegebenenfalls kann in anderen, davon getrennten Kammern auch Mehl ohne Warenzeichen gelagert bzw. transportiert werden. Bei Säcken müssen diese deutlich gekennzeichnet und getrennt gestapelt werden, sie können aber zusammen mit anderen Säcken gelagert bzw. auf einer Tour transportiert werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Mühlenbetrieb garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware (Brotgetreide) übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Mühlenbetrieb eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Mehl und Nicht-GQ-Mehl sowie GQ-Mahlerzeugnissen und Nicht-GQ-Mahlerzeugnissen zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf der jeweiligen Verpackung angebracht sein.

Werden z. B. in Fertigmehlen und Backmischungen Zusatzstoffe (Hefe, Backmittel etc.) und Beimischprodukte (z. B. Saaten wie Sesam, Sonnenblumen, Mohn, Kümmel) verwendet, so können diese entsprechend den üblichen Handelsbeziehungen aus anderen Ländern als in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) stammen.

16.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Mehl und Mahlerzeugnisse nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

16.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

16.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

16.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

16.7 Export von Mehl und Mahlerzeugnissen

GQ-Mehl- und GQ-Mahlerzeugnisse-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Mehl und/oder Mahlerzeugnisse exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

16.8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

17. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Nudeln

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Nudelherstellung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Nudeln

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Nudeln. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

17.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den Herstellern von Nudeln einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Nudeln können nur Nudeln verwendet werden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Der Nudelhersteller gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Hartweizens und Hartweizengrießes für die Erzeugung von GQ-Nudeln sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Nudeln.

Die erzeugten GQ-Nudeln müssen folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Sensorik

Aussehen (Farbe):	Gelbe Teigwaren
Geschmack, Geruch:	Arteigen, frei von Fremdgeruch oder -geschmack
Besatz:	frei von Vorratsschädlingen und Verunreinigungen

Chemische und physikalische Anforderungen

Restfeuchte:	max. 13,0%
--------------	------------

Nährwerte durchschnittlich pro 100 g rohe Teigware

Brennwert:	1.483 kJ (348 kcal)
Protein (N x 6,25):	13,1 g
Kohlenhydrate:	71,5 g

Fett: 1,2 g

100 g Teigware gekocht, abgetropft = 695 kJ (163 kcal); 1 BE = 17 g Teigware

Nudeln aus Dinkelmehl:

Brennwert: 1.591 kJ (400 kcal)

Protein (N x 6,25): 15,0 g

Kohlenhydrate: 71,5 g

Fett: 3,5 g

100 g Teigware gekocht, abgetropft = 537 kJ (128 kcal); 1 BE = 17 g Teigware

Der Nudelhersteller verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

17.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Nudeln verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt und abgepackt wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum verpackten Produkt zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. der GQ-Nudeln mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Der Nudelhersteller gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe für GQ-Nudeln von sonstigen Rohstoffen.

Bei Silolagerung wird eine eigene Kammer benutzt; gegebenenfalls können in anderen, davon getrennten Kammern auch Rohstoffe ohne Warenzeichen gelagert bzw. transportiert werden. Bei Säcken müssen diese deutlich gekennzeichnet und getrennt gestapelt werden, sie können aber zusammen mit anderen Säcken gelagert werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Nudelhersteller garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Nudelhersteller eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Nudeln und Nicht-GQ-Nudeln zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Die Verpackung des Endprodukts erfolgt entsprechend den GQ-Regeln in eindeutig gekennzeichnete Verkaufsgebände.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf der Nudelverpackung angebracht oder dieser zugeordnet sein.

17.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Nudeln nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

17.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

17.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

17.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

17.7 Export von Nudeln

GQ-Nudel-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Nudeln exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

17.8 Übergangsbestimmungen

Nudeln, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

17.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

18. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Obstbrände und andere Spirituosen

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für den Bereich Brennereibetrieb.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Spirituosen

verliehen werden. Spirituosen im Sinne des Zeichens „Geprüfte Qualität“ sind Brände und Geiste.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Brände und Geiste. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

18.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den an der Erzeugung und Vermarktung von Spirituosen eingebundenen Marktbeteiligten (Brennereibetriebe) einzuhalten. Sie beziehen sich auf die Anforderungen an die verwendeten Rohstoffe, Erfassung und Lagerung bis zur ordnungsgemäßen Verarbeitung und Abfüllung. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Die zur Herstellung der GQ-Spirituosen verwendete Rohware muss entsprechend einer guten fachlichen Praxis erzeugt worden sein.

Der Brenner verpflichtet sich, seine GQ-Spirituosen gemäß den nachfolgend aufgeführten und beschriebenen Prüfbestimmungen einer analytisch-chemischen Prüfung unterziehen zu lassen:

Ethylcarbammat

Der Gehalt an Ethylcarbammat darf maximal 0,8 mg/l betragen.

Maische

Die verwendete Maische muss einwandfrei vergoren sein.

Folgende Maximalwerte dürfen dabei im Destillat bzw. im fertigen Obstbrand nicht überschritten werden:

1-Propanol:	800 mg/100 ml Reinalkohol
2-Butanol:	50 mg/100 ml Reinalkohol

2-Propen-1-ol (Allylalkohol):	10 mg/100 ml Reinalkohol
Essigsäureethylester (Ethylacetat):	300 mg/100 ml Reinalkohol
Ethyllactat:	100 mg/100 ml Reinalkohol
Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure:	100 mg/100 ml Reinalkohol

GQ-Spirituosen sind ausschließlich in umweltfreundlichen Gebinden (Glasflaschen) abzufüllen und zu vertreiben.

18.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Spirituosen verwendet werden, wenn die zur Herstellung verwendete Rohware aus dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) stammt und entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kern- und Steinobst“ erzeugt worden ist. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen. Für Zukäufe von Rohware muss sich der Zeichennutzer vom Lieferanten bestätigen lassen, dass die Rohware aus dem im Zeichen genannten Gebiet stammt und entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Kern- und Steinobst“ erzeugt worden ist.

Der Zeichennutzer muss die Verwendung der im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffe anhand von Unterlagen (Abrechnungs- und Lieferscheinen) oder bei Eigenobst die Maischemenge gemäß der Abfindungsanmeldung (Zollanmeldung) nachweisen können.

Die Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, Zollmeldungen) sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

GQ-Spirituosen sind eindeutig gekennzeichnet zu lagern.

18.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Spirituosen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

18.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

18.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Pro-

grammteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

18.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

18.7 Export von Spirituosen

GQ-Spirituosen-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Spirituosen exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

18.8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

19. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Raps-Speiseöl

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung und Verarbeitung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Raps-Speiseöl
verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Raps-Speiseöl. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

19.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Herstellung von Raps-Speiseöl eingebundenen Marktbeteiligten (Erzeuger, Erfassungs- und Verarbeitungsbetriebe) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Anforderungen an Erfassung, Lagerung, Transport, Aufbereitung und Raps-Speiseöl-Herstellung bis zum abgefüllten Speiseöl. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Raps den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sowie die zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung sind einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 19.5.

Die auf der Basis dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungs- oder Verarbeitungsbetrieb bei Winterraps bis spätestens 1. Dezember des Aussaatjahres, bei Sommerraps bis spätestens

15. März des Aussaatjahres unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Fruchtart, Sorte, Schlagbezeichnung, die zu kontrollierende Fläche und Fruchtfolge gemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

19.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Für die Herstellung von GQ-Raps-Speiseöl darf nur Raps verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Raps-Speiseöl“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

GQ-Raps ist bei Bedarf (> 14,5 % Feuchte) fachgerecht zu trocknen.

Eine Lagerung von GQ-Raps beim Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn der Landwirt über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Die betrieblichen Lagereinrichtungen müssen den Grundsätzen für Erfassung und Lagerung dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen (Ziffer 19.1.2).

19.1.2 Erfassungsbetrieb (QS)

Bei der Anlieferung ist eine Probe für Qualitätsuntersuchungen zu ziehen, wobei eine Probemenge immer als Rückstellmuster zu hinterlegen ist. Das Muster ist bei GQ-Raps mindestens

6 Monate nach Anlieferung bei der aufnehmenden Mühle bzw. dem aufnehmenden Verarbeiter zu hinterlegen.

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

GQ-Raps ist in speziell hierfür vorgesehenen Behältnissen zu lagern. Sämtliche Vorrats- und Lagergebäude müssen insbesondere unter dem Aspekt der Vermeidung von Verunreinigungen und Vermischung sorgfältig geprüft und für den Gebrauch vorbereitet werden.

Im Einzelnen gilt:

- Gebäude, die für die Lagerung benutzt werden, müssen wasserdicht sein; sämtliche undichte Stellen im Dach müssen repariert werden, bevor GQ-Raps eingelagert wird.
- Die Wände, Böden und horizontalen Oberflächen jedes Lagers müssen gesäubert werden und – wo erforderlich (z. B. nach Kontamination mit Nicht-GQ-Raps) – vor Gebrauch nass gereinigt und gegebenenfalls mit geeigneten, zugelassenen Verfahren desinfiziert werden, um eine hygienische Lagerung zu ermöglichen.
- Altertümliche Rückstände müssen aus sämtlichen Bereichen des Lagers und der Fördereinrichtungen entfernt werden.
- Der Zugang von Vögeln, Nagetieren und anderen Schädlingen muss verhindert werden, ansonsten kann Raps nicht als GQ-Raps vermarktet werden. Türen und Lager sind geschlossen zu halten, wenn das Lager nicht benutzt wird. Ferner ist das Lager so dunkel wie möglich zu halten.
- Um Glassplitter von Glühbirnen und Neonröhren im GQ-Raps zu vermeiden, müssen Staubabdeckungen gewählt werden, die nicht aus Glas bestehen.
- Bei der Lagerung muss GQ-Raps konditioniert werden (Ausnahme: Lagerung für nur wenige Tage). Falls der Raps getrocknet werden muss, ist jegliches Übertrocknen, das zu Hitzeschäden führen kann, zu vermeiden.
- Dauerlagerung erfordert eine besondere Aufmerksamkeit: Temperatur und Feuchte des GQ-Rapses müssen regelmäßig aufgezeichnet und ggf. reguliert werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden. Um einem Temperaturanstieg entgegenzusteuern, muss der GQ-Raps je nach Ursache getrocknet, gekühlt, bewegt oder gereinigt werden.

Für den Transport von GQ-Raps gilt allgemein:

- Anhänger, Lkws, Bahnwaggons, Lastkähne und Schiffe, die für den Transport von GQ-Raps genutzt werden, müssen sauber und geeignet sein, diesen Rohstoff in die Lebensmittelkette einzubringen. Sämtliche Transportmittel müssen vor dem Verladen durch den Verkäufer oder Agenten auf Sicht kontrolliert werden. Ein Transportmittel, das dem erforderlichen Standard nicht entspricht, darf nicht beladen werden. Alle Transportmittel müssen bei größeren Transportentfernungen nach dem Laden abgedeckt werden.

- Außenflächen von Fahrzeugen oder Transportmitteln sowie die Ladefläche müssen regelmäßig gereinigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur für Lebensmittel zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden, die kein Venol enthalten, um so möglichen Geruch oder Flecken in der späteren Ladung zu vermeiden.
- Die Verantwortlichen dürfen grundsätzlich nicht auf der Ladung herumlaufen. Wenn dies unbedingt notwendig sein sollte, müssen sie angemessen bekleidet sein, um den GQ-Raps vor möglichen Infektionen oder Kontaminationen zu schützen.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Schädlingsbekämpfungsmitteln während der Lagerung ist unzulässig.

19.1.3 Raps-Speiseöl-Erzeuger (RSE) (QS)

Zur Herstellung von GQ-Raps-Speiseöl kann nur Raps verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Raps-Speiseöl“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Bei der Anlieferung ist eine Probe für Qualitätsuntersuchungen zu ziehen, wobei eine Probe-Teilmenge immer als Rückstellmuster zu hinterlegen ist. Das Muster ist bei GQ-Raps mindestens 6 Monate nach Anlieferung bei dem aufnehmenden Verarbeiter zu hinterlegen.

Das GQ-Raps-Speiseöl wird aus nicht vorgewärmter Rohware bei niedrigem Druck, geringer Temperatur und niedrigem Auspressgrad durch Pressung (Kaltpressung bei maximal 40° C, ohne Wärmezufuhr) gewonnen. Es darf nicht raffiniert werden. Zusätze, wie Farbstoffe und synthetisch hergestellte Vitamine, sind nicht erlaubt.

Das erzeugte Raps-Speiseöl muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Analytische Untersuchung

Säurezahl:	< 3,0 mg KOH/g Öl
Peroxidzahl:	< 5,0 mval O ₂ /kg Öl
Verunreinigungen:	< 0,05 %

Es muss gewährleistet sein, dass der Großteil der Trübstoffe weitgehend entfernt ist.

GQ-Raps-Speiseöl wird ausschließlich in umweltfreundlichen Gebinden abgefüllt, luftdicht verschlossen und soweit wie möglich vor Lichteinflüssen geschützt.

Der RSE garantiert die Geschmacks- und Qualitätsstabilität mit den auf der Verpackung angegebenen Mindesthaltbarkeitsdaten.

Der RSE verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

19.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Raps-Speiseöl verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt und abgefüllt wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum abgefüllten Raps-Speiseöl zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Rapses bzw. des GQ-Raps-Speiseöls mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

19.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von GQ-Raps unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung und Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des GQ-Rapses ist durch den Landwirt zu dokumentieren.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Rapsbestände mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist vom Landwirt zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Raps eindeutig gekennzeichnet und getrennt nach Sorten und einzelnen Partien von Nicht-GQ-Raps zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

19.2.2 Erfassungsbetrieb (HS)

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt nach Sorten und getrennt von Nicht-GQ-Raps auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Erfassungsbetrieb garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferes mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Erfassungsbetrieb von GQ-Raps eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Raps und Nicht-GQ-Raps, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

19.2.3 Raps-Speiseöl-Erzeuger (RSE) (HS)

Der RSE verpflichtet sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt nach Sorten und getrennt von Nicht-GQ-Raps auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der RSE garantiert, dass die Angaben des Anlieferes mit der gelieferten Ware übereinstimmen und während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der RSE von GQ-Raps eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Raps und Nicht-GQ-Raps, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.

- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

19.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Raps-Speiseöl nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

19.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der ge-

setzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

19.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

19.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

19.7 Export von Raps-Speiseöl

GQ-Raps-Speiseöl-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer

vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Raps-Speiseöl exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

19.8 Übergangsbestimmungen

Raps-Speiseöl, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

19.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

20. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saatgut

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Abpackung und Versand.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von amtlich verschlossenem und
zertifiziertem Saatgut

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Saatgut. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

20.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Saatgut eingebundenen Marktbeteiligten (Saatguterzeuger, Vertragsfirma, Aufbereitungsbetrieb) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Saatguts über die Anforderungen an Lagerung, Aufbereitung und Abpackung bis zum Versand. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Saatguts den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrolliert integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird.

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sowie die zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung sind einzuhalten. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 20.5.

20.1.1 Saatguterzeuger (QS)

Als GQ-Saatgut kann nur Saatgut verwendet werden, das entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saatgut“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

Auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen dürfen keine gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämme ausgebracht werden.

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss jährlich an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

20.1.2 Ernte – Erfassungsbetrieb – Lagerhalter – Aufbereitungsbetrieb (QS)

Bei den Ernte-, Erfassungs-, Transport- und Aufbereitungsvorgängen sind alle Behandlungen zu vermeiden, welche die Saatgutqualität negativ beeinflussen. Lagerung und Transport des Saatguts hat so zu erfolgen, dass Sortenvermischungen ausgeschlossen sind.

Bei der Saatgutlagerung sind die einzelnen Boxen, Silos, etc. vorschriftsmäßig zu kennzeichnen (Angabe der Art, Sorte, Kategorie, Anerkennungs-Nr.).

Bei den Aufbereitungsanlagen ist darauf zu achten, dass für die jeweiligen Trennungsaufgaben geeignete Auslesertypen zum Einsatz kommen.

Das Saatgut muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Feststellung des Tausendkorngewichtes und Angabe auf dem amtlichen Etikett unter „zusätzliche Angaben“.
- Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt.
- Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt.
- Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 - 125 % einzuhalten.

Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

20.1.3 Vertragsfirma bzw. Aufbereitungsbetrieb (QS)

Die Vertragsfirma verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

Die Vertragsfirma gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Aufbereitung des GQ-Saatguts sowie den zweckentsprechenden Transport. Rückstände insbesondere Samen anderer Partien, Sorten und Kategorien müssen aus sämtlichen Bereichen entfernt werden. Bei der Aufbereitung ist das Saatgut schonend zu behandeln, um die Qualitätseigenschaften, insbesondere die Keimfähigkeit, zu erhalten.

Das Saatgut muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Feststellung des Tausendkorngewichtes und Angabe auf dem amtlichen Etikett unter „zusätzliche Angaben“.
- Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt.
- Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt.
- Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 – 125 % einzuhalten.

Eine strikte Trennung von GVO-freiem und GVO-verändertem Saatgut muss gewährleistet sein.

20.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Saatgut verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung bis zur Abpackung einem bestimmten Vermehrungsvorhaben zugeordnet werden kann. Das Saatgut muss diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, aufbereitet, gelagert und abgepackt werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Saatguts mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

20.2.1 Saatguterzeuger (HS)

Der Saatguterzeuger meldet den Anbau von GQ-Saatgut unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung und Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des GQ-Saatguts ist durch den Erzeuger zu dokumentieren:

Es ist eine schriftliche Dokumentation über den Bezug des Basis- oder Vorstufenmaterials erforderlich: insbesondere Sorte, Kategorie, Sortierung, Menge, Art der Verpackung und Kennzeichen des Lieferfahrzeugs müssen hier aufgezeichnet werden.

Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.

Beschilderung der GQ-Saatgut-Bestände mit Feldtafeln.

Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf. Die Dokumentation wird vom Erzeuger geführt und aufbewahrt. Sie ist bei den Kontrollen den zuständigen Stellen vorzulegen.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Saatgut getrennt nach Sorten und eindeutig gekennzeichnet von Nicht-GQ-Saatgut zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

20.2.2 Vertragsfirma und Aufbereitungsbetrieb bzw. Abpackbetrieb (HS)

Die Vertragsfirma und der Aufbereitungsbetrieb bzw. der Abpackbetrieb verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ auf allen Stufen separat und nach Sorten sowie eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Saatgut zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Für die Kontrollen hat die Vertragsfirma von GQ-Saatgut eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen getrennt nach GQ-Saatgut und Nicht-GQ-Saatgut zu führen. Bei überlagerter Ware muss die Beschaffenheit des Saatguts erneut geprüft werden.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen

- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).
- Abpackbetriebe, die Saatgut sortieren und abpacken, müssen - sofern sie auch anderes Saatgut sortieren und abpacken - vor der Aufbereitung von GQ-Saatgut eine gründliche Reinigung und eine vorschriftsmäßige Desinfektion der Anlagen und Transporteinrichtungen durchzuführen.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt sechs Jahre.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

20.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Saatgut nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

20.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

20.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

20.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

20.7 Export von Saatgut

GQ-Saatgut-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Saatgut exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

20.8 Übergangsbestimmungen

Saatgut, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann -bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ bearbeitet und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

20.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

21. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Speise- und Speisefrühhkartoffeln

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung (Abpacker), Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

Speise- und Speisefrühhkartoffeln

auf allen Handelsstufen in Gebinden und lose im Endverkauf verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlage sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Speise- und Speisefrühhkartoffeln. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

21.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von frischen Speise- und Speisefrühhkartoffeln eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Lagerung, die Aufbereitung, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung der Speise- und Speisefrühhkartoffeln den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 21.5.

21.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Speisekartoffel und GQ-Speisefrühkartoffel können nur Kartoffeln verwendet werden, die entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Speise- und Speisefrühkartoffel“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

21.1.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (QS)

Speise- und Speisefrühkartoffeln, die den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ entsprechen, müssen auf der Stufe der Lagerung, Aufbereitung und des Inverkehrbringens wie folgt behandelt werden:

- Lagertemperatur zwischen 5° C und 8° C.
- Umlagern, Sortieren und Waschen bei über 8° C.
- Der Anteil der Gesamtmängel gemäß der Handelsklassenverordnung von Speisekartoffeln darf bei der Auslieferung der Ware 6 % nicht überschreiten.
- Speise- und Speisefrühkartoffeln, die in den Verkehr gebracht werden, müssen einen Stärkegehalt von mindestens 10 % aufweisen oder
- Speise- und Speisefrühkartoffeln, die in den Verkehr gebracht werden, müssen einen Nitratgehalt von unter 250 mg/kg Frischware aufweisen.
- Die Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe muss sichergestellt sein.

21.1.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (QS)

„Geprüfte Qualität“-Ware ist sachgerecht

- in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 5° C und 8° C sowie
- lichtgeschützt

zu lagern.

21.1.4 Endverkaufsvertriebe (QS)

Endverkaufsbetriebe für GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln verpflichten sich:

- Die Ware lichtgeschützt (keine Scheinwerfereinstrahlung) sowie kühl und trocken zu lagern.
- Eine ordnungsgemäße Regalpflege bei GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln durchzuführen.

Darüber hinaus sind die Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die für die Speisekartoffelabteilung Verantwortlichen innerhalb der nächsten drei Jahre an einem vom Lizenznehmer veranstalteten Zertifizierungslehrgang teilnehmen zu lassen.

21.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Speise- und Speisefrühkartoffeln verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert und abgepackt wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Abpackung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

21.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung der GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln ist durch den Landwirt zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Speisekartoffel- und GQ-Speisefrühkartoffelbestände mit Feldtafeln.
- Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung sind GQ-Speise- und GQ-Speisefrühkartoffeln eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

21.2.2 Lagerhalter – Aufbereiter – Inverkehrbringer (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt von Nicht-GQ-Speise- und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln auf ihren Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Für die Kontrollen hat der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Die Vertragsfirma führt darüber hinaus ein Produktionsjournal bzw. einen Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr. Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Der Lagerhalter und der Aufbereiter bzw. der Inverkehrbringer garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- die Lagerung und Aufbereitung sortenrein und nach GQ- bzw. Nicht-GQ-Ware erfolgt.

21.2.3 Großhandelsbetriebe einschließlich Zentralläger des Lebensmittel-einzelhandels (HS)

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sind eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln, getrennt nach GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

21.2.4 Endverkaufsbetriebe

„Geprüfte-Qualität“-Ware ist eindeutig zu kennzeichnen und unter der entsprechenden Kennzeichnung anzubieten.

Darüber hinaus sind Endverkaufsbetriebe verpflichtet, die regionale Herkunft der GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) ist zu führen.

Für die Kontrollen hat der Endverkäufer von GQ-Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-

Speisekartoffeln und GQ-Speisefrühkartoffeln sowie Nicht-GQ-Speisekartoffeln und Nicht-GQ-Speisefrühkartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

21.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Speise- und Speisefrühkartoffeln nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen, Zentralläger des LEH und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in die GQ-Qualitätsregelung beim Lizenznehmer beantragen.

21.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die

Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

21.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen

werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

21.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

21.7 Export von Speise- bzw. Speisefrühhkartoffeln

GQ-Speise- und GQ-Speisefrühhkartoffel-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Speise-/Speisefrühhkartoffeln exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

21.8 Übergangsbestimmungen

Speise- und Speisefrühhkartoffeln, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

21.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

22. Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Veredelungskartoffeln

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Veredelungskartoffeln
verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sowie die Anlage sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Veredelungskartoffeln. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

22.1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Verarbeitung von Veredelungskartoffeln eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Lagerung, die Aufbereitung bis zur ordnungsgemäßen Verarbeitung. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung der Veredelungskartoffeln den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 22.5.

22.1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Veredelungskartoffeln können nur Kartoffeln verwendet werden, die entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Veredelungskartoffeln“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Verbot der Ausbringung gewerblicher, kommunaler und industrieller Klärschlämme/Bioabfälle (inkl. Komposte) sowie Gärsubstrate aus Nicht-NaWaRo-Anlagen auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren.

Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium und Magnesium sind durchzuführen.

Veredelungskartoffeln müssen beim Besitzübergang einen Nitratgehalt von unter 250 mg/kg Frischware aufweisen.

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

22.1.2 Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb (QS)

„Geprüfte Qualität“-Ware muss auf der Stufe der Lagerung und Aufbereitung bis zur Verarbeitung wie folgt behandelt werden:

- Sachgerechte sowie lichtgeschützte Lagerung in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 4° C und 8° C.
- Aufbereitung (Umlagern, Sortieren und Waschen der Ware) in einem geeigneten Temperaturbereich über 8° C.
- Veredelungskartoffeln müssen beim Besitzübergang einen Nitratgehalt von unter 250 mg/kg Frischware aufweisen.

22.1.3 Verarbeitungsbetrieb (QS)

Veredelungskartoffeln, die nach den Vorgaben des Zeichens „Geprüfte Qualität“ geeignet sind, müssen im Bereich der Verarbeitung (z. B. Waschen, Schneiden usw.) nach den Grundsätzen eines dort gültig zertifizierten Qualitätssicherungssystems behandelt werden.

22.2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Veredelungskartoffeln verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt, gelagert und verarbeitet wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zur Verarbeitung zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Veredelungskartoffeln mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

22.2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Anbauer meldet den Anbau von GQ-Veredelungskartoffeln unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung der GQ-Veredelungskartoffeln ist durch den Landwirt zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Veredelungskartoffelbestände mit Feldtafeln.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung sind GQ-Veredelungskartoffeln eindeutig gekennzeichnet und getrennt von Nicht-GQ-Ware zu lagern sowie eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach Vorgaben des LKP) zu führen.

22.2.2 Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb (HS)

Der Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb verpflichtet sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt von Nicht-GQ-Veredelungskartoffeln zu erfassen und zu lagern.

Der Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Aufbereitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Lagerungs- und Aufbereitungsbetrieb von GQ-Veredelungskartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Veredelungskartoffeln und Nicht-GQ-Veredelungskartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Führen eines Produktionsjournals bzw. eines Produktionsplans (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

22.2.3 Verarbeitungsbetrieb (HS)

Der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt von Nicht-GQ-Veredelungskartoffeln zu erfassen und zu lagern.

Der Verarbeitungsbetrieb garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Verarbeitungsbetrieb von GQ-Veredelungskartoffeln eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Veredelungskartoffeln und Nicht-GQ-Veredelungskartoffeln, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.

- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Führen eines Produktionsjournals bzw. eines Produktionsplans (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

22.3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ für Veredelungskartoffeln nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Ankaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Ankaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Ankaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

22.4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf § 8 Abs. 4 der Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

22.5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

22.6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebskontrollen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

22.7 Export von Veredelungskartoffeln

GQ-Veredelungskartoffel-Exporte in andere Mitgliedstaaten und Drittländer, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Veredelungskartoffeln exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

22.8 Übergangsbestimmungen

Veredelungskartoffeln, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ verarbeitet und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

22.9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.